

Metallarbeiter-Zeitung

Organ für die Interessen der Metallarbeiter

Publikationsorgan des Deutschen Metallarbeiter-Verbandes u. d. Allg. Kranken- u. Sterbekasse der Metallarbeiter

Ersteinst wöchentlich am Samstag.
Abonnementpreis pro Quartal 1 Mark.
Eingetragen in die Reichspost-Zeitungsliste.

Verantwortlich für die Redaktion: Joh. Feyer.
Redaktion und Expedition: Stuttgart, Rüststraße 16a part.
Telephonruf: Nr. 6800.

Insertionsgebühr pro sechsgepalte Kolonelle:
Arbeitsvermittlung 1 Mark, Privatanzeigen 2 Mark.
Geschäftsinserten finden keine Aufnahme.

In einer Aufl. von **585 000** erscheint diese Ztg.
EXEMPLAREN

Deutscher Metallarbeiter-Verband.

Nach einem Abkommen der am Bauarbeiterschutze interessierten Verbände findet am Montag, dem 11., und Dienstag, dem 12. August in Leipzig ein

Bauarbeiterschutzes-Kongress

mit folgender Tagesordnung statt:

1. Die Entwicklung des Bauarbeiterschutzes im letzten Jahrzehnt; Referent: Gustav Feinle.
2. Die Unfallgefahren im Baugewerbe; Referent: August Winnig und Georg Reichel.
3. Die Berufskrankheiten im Baugewerbe; Referent: Dr. Sommerfeld.
4. Die beabsichtigte Regelung des Submissionswesens durch Reichsgesetz; Referent: Hermann Silberschmidt.

Auf unsern Verband entfallen zur Vertretung der in ihm organisierten haugewerblichen Berufe der Bauklemmer, Bau- schlosser, Elektromonteur, Heizung-, Gas- und Wasserleitungs- monteur auf dem Kongress 54 Delegierte. Diese sind in eigenen oder kombinierten Branchenversammlungen in gebührender Abstimmung mit einfacher Mehrheit nach folgendem Verteilungsplan zu wählen:

Bezirk	Verwaltungsstellen	Sahl der Deleg.
1. Bezirk.	Verwaltungsstelle Stettin	1
	alle übrigen Verwaltungsstellen	1
2. Bezirk.	Verwaltungsstelle Breslau	1
	alle übrigen Verwaltungsstellen	1
3. Bezirk.	Alle Verwaltungsstellen zusammen	2
4. Bezirk.	Verwaltungsstellen Dresden, Chemnitz und Leipzig je 1	8
	Freiberg, Meißen, Riesa, Großenhain, Maderberg, Zittau, Ebersbach, Neugersdorf, Neustadt auf, Verwaltungsstellen Zwickau, Aue, Hohenstein-Ernstthal, Annaberg und Glauchau zusammen	1
5. Bezirk.	Verwaltungsstellen Plauen, Greiz, Reichenbach, Werbau, Grimmitzschau, Simbach, Burgstädt zusammen	1
	Verwaltungsstellen Wurzen, Döbeln, Markranstädt, Rochwein, Meixane, Neuselwitz, Schmölln, Gilsberg, Wittweiba, Grimma, Leisnig, Dschaj und Altenburg zusammen	1
6. Bezirk.	Verwaltungsstellen Braunschweig, Halle, Hannover und Magdeburg je 1	4
	Verwaltungsstellen Aschersleben, Bernburg, Bitterfeld, Blankenburg a. S., Burg b. M., Cella, Dassel, Dessau, Einbeck, Giebel, Göttingen, Halberstadt, Hameln, Hargersrode, Helmstedt, Hildesheim, Rossmig, Rethen, Lauterberg, Merseburg, Nienburg, Nordhausen, Oker, Okerode, Peine, Quedlinburg, Maguhn, Hoplau, Sangerhausen, Schönebeck, Schöningen, Staßfurt, Stendal, Wernigerode, Wolfenbüttel, Zorge i. S., Zerbst zusammen	1
7. Bezirk.	Verwaltungsstellen Apolda, Arnstadt, Artern, Berka, Blankenburg i. Th., Eisenach, Eisenberg, Erfurt, Gera, Goldlauter, Gotha, Gräfenhain, Jüterbohlen, Jena, Kahla, Korbach, Lehesten, Mühlhausen, Naumburg, Neustadt, Ohrdruf, Pößneck, Rudolstadt, Ruhla, Saalfeld, Saalungen, Schleiz, Schmalkalden, Sommerda, Suhl, Waltershausen, Weimar, Weiskirchen, Zeitz, Zeitzroda zusammen	1
	Verwaltungsstelle Hamburg	1
8. Bezirk.	Verwaltungsstellen Kiel, Riez zusammen	1
	Bremen, Augustsehn, Delmenhorst, Emswarden, Emden, Leer, Oldenburg, Osterholz, Varel, Vegesack, Wilhelmshaven zusammen	1
9. Bezirk.	Verwaltungsstellen Bremerhaven, Brade, Bergedorf, Cuxhaven, Geesthacht, Harburg, Lauenburg, Lüneburg, Soltau, Stade, Alzen, Sulingen zusammen	1
	Verwaltungsstellen Brunsbüttel, Elmshorn, Flensburg, Glüchstadt, Habersleben, Heide, Jshoe, Lägerdorf, Lübeck, Neumünster, Norden, Pinneberg, Rerdsburg, Schleswig, Sonderburg, Lönning, Aterjen zusammen	1
10. Bezirk.	Verwaltungsstelle Albin (mit Wülheim a. Rh.) und Düsseldorf je 1	2
	Verwaltungsstellen Warrnen und Essen zusammen	1
11. Bezirk.	Dortmund, Bielefeld und Duisburg zusammen	1
	Köln, Bonn, Grefeld, Düren, Guskirchen, Gelsenkirchen, Gummerbach, Mettmann, Wülheim a. Ruhr, M.-Glabbach, Oberhausen, Renscheid, Solingen, Solbert auf, Verwaltungsstellen Bochum, Bocholt, Gevelsberg, Hagen, Hamm, Herford, Iserlohn, Lippstadt, Lüdenscheid, Menden, Mülheim, Reheim, Deynhansen, Esnastrück, Pleitensberg, Warstein, Witten zusammen	1
12. Bezirk.	Verwaltungsstelle Frankfurt a. M.	1
	Verwaltungsstellen Mainz, Offenbach, Kassel zusammen	1
13. Bezirk.	Ashaffenburg, Venderf, Darmstadt, Diebenhofen, Dillringingen, Dülklingen, Oberstadt, Erbach, Esch a. R., Fachsenheim, Gießen, Ganau, Höchst a. M., Hdr i. Bw., Kefterbach, Koblenz, Marburg, Meß, Neuwied, Oberstein, Pfungstadt, Erbrücken, Sayn i. Bw., Steinbach, Tettingen, Trier, Urberaag, Wallau, Wehlar, Wiesbaden, Wigenhausen zusammen	1
zusammen		54

Bezirk	Verwaltungsstellen	Sahl der Deleg.
9. Bezirk.	Verwaltungsstelle Stuttgart	1
	Verwaltungsstellen Eplingen, Göttingen, Heilbronn, Ulm auf, Karlsruhe, Forzheim, Freiburg, Kaiserlautern zusammen	1
	Mannheim, Ludwigshafen zusammen	1
	Strasbourg i. G., Mühlhausen i. G. zusammen	1
		5
10. Bezirk.	Verwaltungsstelle München	1
	Verwaltungsstellen Nürnberg, Ansbach, Erlangen, Fürth zusammen	1
	Amberg, Bayreuth, Hof, Marktredwitz, Martinlamitz, Schweinfurt, Würzburg zusammen	1
	Verwaltungsstellen Augsburg, Kaufbeuren, Kempten, Ingolstadt, Lindau zusammen	1
	Verwaltungsstellen Ulting, Freising, Landsbut, Passau, Regensburg, Reichenhall, Rosenheim zusammen	1
11. Bezirk.	Verwaltungsstelle Berlin	7
	Vorstand, Redaktion der Metallarbeiter-Zeitung und Ausschuss werden durch je ein Mitglied vertreten	3
Gesamtzahl		54

* Die übrigen Verwaltungsstellen sind in die Wahlkreisabteilungen nicht mit aufgenommen worden, weil Bauklemmer und Baukloster nach der Erklärung der beiden Wahlkreislösungen in den betreffenden Orten nicht oder nicht in erheblicher Zahl in Frage kommen.

In den zur Wahl eines Delegierten für sich allein berechtigten Verwaltungsstellen bildet die Ortsverwaltung, in allen übrigen Wahl- abteilungen die Bezirksleitung den Wahlvorstand nach Maßgabe der Bestimmungen des Wahlreglements zur Vornahme der Delegierten- wahlen zur Generalversammlung.

Verwaltungsstellen in zusammengelegenen Wahlabteilungen oder einzelnen Branchen in den selbständigen Orten, die Kandidatenvor- schläge machen wollen, haben diese bis spätestens den 17. Juli beim Wahlvorstand (Bezirksleitung, Ortsverwaltung) einzureichen, bei der Vorschläge zu einer Liste zusammenzustellen und bis spätestens den 21. Juli den Verwaltungsstellen in den einzelnen Wahlabteilungen, beziehungsweise den einzelnen Branchen zwecks Vornahme der Wahl zu stellen hat. Die Einberufung der Branchenversammlungen zur Wahl der Delegierten ist dem Belieben der Verwaltungen im Ein- vernehmen mit den Branchenleitern anheimgestellt. Name, Beruf und Wohnort der vorgeschlagenen Kandidaten sind durch Ausschreiben auf eine Tafel oder ein Plakat in geeigneter Weise den Versamm- lungsteilnehmern bekanntzumachen.

Die Abstimmung in den Versammlungen erfolgt mittels von der Verwaltung gelieferter Stimmzettel. Vom Vorstand werden Stimm- zettel sowie sonstiges Wahlmaterial nicht ausgegeben. Stimmzettel, die mehr Namen enthalten, als Delegierte in der Wahlabteilung zu wählen sind, sind ungültig.

Die Mitteilung des Abstimmungsergebnisses hat unter Beifügung der Stimmzettel und der Abfassung eines kurzen Wahlprotokolls in den zusammengelegenen Wahlabteilungen von der Ortsverwaltung an die Bezirksleitung, in den selbständigen Orten von der Branchen- leitung an die Ortsverwaltung bis spätestens den 1. August zu er- folgen, damit das Mandat den gewählten Delegierten rechtzeitig ausgestellt werden kann. Die Ausstellung der Mandate erfolgt in den zur Vornahme der Wahl eines Delegierten für sich allein be- rechtigten Verwaltungsstellen durch die Ortsverwaltung, in allen übrigen Wahlabteilungen durch die Bezirksleitung. Mandatsformulare hierzu werden vom Vorstand nicht geliefert.

Stuttgart, den 12. Juli 1913.

Der Vorstand.

Der Arbeiterschutzes in den Hüttenwerken.

Aus dem Bezirk Düsseldorf wird weiter berichtet, die Durchsicht der Ueberarbeitslisten weise für einzelne Arbeiter Ueber- arbeitsleistungen von 60 Stunden und mehr nicht nur für einen oder zwei, sondern für sechs und acht Monate, ja sogar für das ganze Jahr nach. Es sei ein Versuch gemacht worden, diese Verhältnisse statistisch zu erfassen, wegen der sehr unständlichen und zeitraubenden Arbeit hätten die Ermittlungen aber nur von 12 bis zu 6 Monaten herab durchgeführt werden können. Dann heißt es:

Die Ueberlastung läßt zum Teil ganz unglückliche Fälle erkennen. So haben im Werke 6 drei Arbeiter volle zwölf Monate hindurch monatlich fündig 60 oder mehr Ueberstunden, insgesamt im Jahre 3926 Ueberstunden, davon 1943 an Sonntagen, geleistet. Für jeden der drei beteiligten Arbeiter ergibt sich dabei eine das ganze Jahr hindurch laufende monatliche durchschnittliche Ueberstundenleistung von 92 Stunden. Ausschließlich an Werktagen verfuhr ein Arbeiter des Werkes 4 in zehn Monaten insgesamt 867 Ueberstunden, also durchschnittlich rund 87 reine Werktagüberarbeitsstunden. Bei dem- selben Werke sind 27 weitere Arbeiter neun Monate hindurch in an- nähernd gleicher Weise in Anspruch genommen worden, bei Werk 1 ein Arbeiter elf Monate und drei weitere Arbeiter acht Monate hin- durch. Am schlimmsten steht Werk 6 da, das insgesamt 22 Arbeiter mit 60 und mehr Ueberarbeitsstunden sechs bis zwölf Monate hin- durch belastet hat. Die stärksten Einzelbelastungen verzeichnen naturgemäß bei jeder statistischen Erfassung. So ergibt sich aus den Ueberarbeitslisten des Berichtsjahres unter anderem, daß im Dezember 1911 zwei Abjuriagearbeiter des Werkes 4 ausschließlich an Werk- tagen je 98 Ueberstunden ohne jeden Ausfall und ohne jede Zer- störung von Normalarbeitszeiten verfahren haben. Sie leisteten an den ersten fünf Werktagen regelmäßig zwei, an den Sonnabenden und Vorabenden von Festtagen regelmäßig zwölf Ueberarbeitsstunden, stets im Anschluß an die normale zwölfstündige Schicht. Einer von ihnen brachte es auf genau dieselbe Weise im Monat August sogar auf 104 Ueberstunden. Ein im Freibau des Werkes 3 beschäftigter Arbeiter leistete bei voller Innehaltung sämtlicher Normalarbeitszeiten im Monat Mai 120 Ueberstunden, davon nur zwölf an einem Sonntage. Er legte hinter jede Werktagsschicht fündig 3 1/2 Ueberstunden, an den Sonnabenden sechs bis zwölf Ueberstunden. Den schlimmsten Fall stellt jedoch der folgende dar. Ein Generatorenbocher (1) des Werkes 5 leistete im Monat September 175 1/2 Ueberstunden, davon 60 an Sonntagen, und verfuhr dabei in elf Fällen 24stündige Schichten. Mit Ausnahme einer am ersten Sonntag des Monats

verfahrenen 24stündigen Schicht fällt sämtliche übrige Ueberarbeit in den Zeitraum von genau drei Wochen. Insgesamt leistete der Arbeiter während dieser drei Wochen 295 1/2 Arbeitsstunden, dar- unter zehnmal eine 24stündige Schicht. Die ganze dritte Woche ver- fuhr er in der Weise, daß er regelmäßig auf eine 24stündige Ar- beitschicht eine zwölfstündige Ruhechicht folgte. Als Grund für diese ganz außerordentliche Ausnutzung eines ohnehin unter schlechten gesundheitlichen Verhältnissen tätigen Arbeiters wurde die Arbeitsunterbrechung eines der insgesamt beschäftigten fünf Gene- ratorenbocher angeführt.

Hierzu bemerkt der Bericht ausdrücklich, daß ähnliche Fest- stellungen auch in anderen Inspektionsbezirken gemacht worden seien und dort zu annähernd den gleichen Ergebnissen geführt hätten, so daß die geschilberten Verhältnisse im großen und ganzen für den ganzen Regierungsbezirk als zutreffend angesehen werden dürften!

So dürfte Bilder der Fabrikinspektorenberichte passen wahrlich schlecht zu den rosencroten Schilberungen der interessierten Unter- nehmer und ihrer Presse. Die Dinge müssen geändert werden, und zwar bald, diese Erkenntnis drängt sich jedem auf.

Aus dem Sa g e n e r Bezirk wird mitgeteilt, daß zwei Arbeiter im Anschluß an die regelmäßige Tagsschicht am Sonnabend Ueber- arbeit bis Sonntag mittag geleistet, also 30 Stunden hintereinander gearbeitet haben. Und weiter heißt es da wieder: Da die nach- folgende Ruhezeit bis Montag früh dauerte, lag ein Verstoß gegen die Bekanntmachung vom 19. Dezember 1908 nicht vor. Das ist grundfalsch, wie wir schon so oft nachgewiesen haben.

In großem Maßstabe wird in den Berichten der Fabrikinspek- toren von einer G e w ö h n u n g an die Ueberarbeit geredet, in dem Sinne, daß weite Arbeiterkreise mit dem Mehrerarbeiten aus Ueber- müden als einer regelmäßigen Einnahme rechnen. So heißt es im Bericht aus O p p e l n, daß es nicht immer möglich gewesen sei, der geforderten zwölfstündigen Ueberarbeit entgegenzutreten, da sich manche Arbeiter an den gesteigerten Verdienst infolge der ziemlich regel- mäßigen Ausdehnung der Schicht auf 14 oder gar 16 Stunden ge- wöhnt hätten. In einem Hüttenwerke bestche schon seit Jahren die Gewohnheit, daß einzelne Arbeiter, die gewöhnlich keine Nacht- schichten verfahren, von Sonnabend früh 6 Uhr bis Sonntag früh 4 Uhr arbeiteten, um einen höheren Verdienst zu erzielen. Das ist aber ungesetzlich, da dies zwei Schichten sind, zwischen denen die in der Schutzverordnung vorgesehene achtstündige Ruhezeit liegen muß.

Nach dem Bericht aus dem Bezirk S i l d e s h e i m drängen sich die Arbeiter nach Ueberarbeit, da sie besser bezahlt werde. Man hoffe, durch eine am Beginn des Jahres 1913 in Kraft tretende Lohnerhöhung für die Arbeiter der Produktionswerkstätten diesem Umstande zu begegnen. Das läßt sich hören, und wenn die Lohn- erhöhung genügend ist, wird der Drang schon bedeutend nachlassen, wenn nicht ganz verschwinden. Im U r n s b e r g e r Bericht heißt es, daß im B o c h u m e r Gebiet nach dem Vorbilde eines großen Hüttenwerkes auf Empfehlung des Gewerkevereinsvorsitzenden folgen- des Verfahren eingeführt worden sei, um die Einhaltung der achtstündigen Ruhezeit auch gegen den Willen der Arbeiter und etwaiger Wünsche einzelner Meister sicherzustellen:

Die Arbeiter, die nach mehr als vierstündiger Ueberarbeit, also zum Beispiel nach 10 Uhr abends, das Werk verlassen, sind infolge Verdrückens der Markenkästen gezwungen, ihre Marken beim Portier persönlich abzugeben. Dieser verweist die Marken mit einem Vermerk über die Zeit, zu der der Arbeiter das Werk ver- läßt. Der ablassende Portier darf die Marke dem Arbeiter nicht eher wieder einhändigen, als bis mindestens acht Stunden verlossen sind. Das Verfahren hat sich gut bewährt und zur Gewöhnung an die unbedingte Innehaltung der Mindestruhezeit beigetragen. Eine scharfe Aufsicht in dieser Beziehung müssen namentlich diejenigen Werke ausüben, welche viele italienische und deutsch-polnische Ar- beiter beschäftigen. Diese Arbeiter halten sich vielfach nur einige Jahre im Inlandgebiet auf und empfinden bei ihrem Wundche, sich möglichst rasch ein kleines Kapital zu erwerben, die Arbeiter- schutzbestimmungen oft als Hindernis.

Aber diese Arbeiter werden ja gerade aus dem Grunde von den Unternehmern herangezogen, weil sie mit weniger Lohn abzu- speisen sind und dafür dann nach Ueberstunden trachten. Durch Herbeiführung einer Drahtseilbahn, die den Koks unmittelbar von der Zeche zur Gicht schafft, war auf einem Hochofenwerke des Arn- sberger Bezirkes das sonntägliche Entladen und Verschleppen von Eisenbahnwagen entbehrlich geworden. Sogleich nach Inbetrieb- nahme dieser Drahtseilbahn traten die beteiligten Arbeiter mit dem Antrag auf Lohnerhöhung an den Betriebsleiter heran. Aus dem Bezirk Düsseldorf wird erwähnt, daß kräftige und fleißige jüngere Arbeiter, sei es infolge ihrer besonderen Kenntnisse und Geschick- lichkeit, sei es lediglich infolge von Güntlingsstetigkeit durch die unteren Werksbeamten, die Gelegenheit zu der ihre Einkünfte wesentlich erhöhenden Ueber- und Sonntagsarbeit mit Freuden und ohne Rücksicht auf den raschen Verbrauch ihrer Kräfte und die un- ausbleibliche dauernde Schädigung ihrer Gesundheit wahrnehmen.

Im M ü n c h e n e r Bericht heißt es, daß der flotte Geschäfts- gang und der flüchtige Betrieb „naturgemäß“ wiederum größere Reparaturen und „demgemäß“ eine größere Inanspruchnahme der Arbeiter durch Ueberstunden mit sich gebracht hätten. Weise wird hinzugefügt: Das ist wenig erfreulich, aber meines Dafürhaltens immer noch besser, als wenn zur Vornahme solcher Arbeiten be- sondere ungeübte Arbeiter eingestellt werden, die bei niederem Gehalts- gang wieder fortgeschickt werden müßten. So bleiben denn wohl die ungeliebten Arbeiter aus lauter Müde auch in der flotten Zeit arbeitslos! Es gibt allerdings Entschuldigungen, aber oft sind sie auch danach. Aus Trier wird gemeldet:

Die Betriebsführer mehrerer Abteilungen eines Werkes hatten einen eigenartigen Kussweg gefunden, die Schicht auf mehr als 16 Stunden auszudehnen und die Produktion und den Verdienst der Arbeiter durch Ueberarbeit zu erhöhen, ohne das Gebot der achtstündigen Mindestruhe zwischen zwei Arbeitsschichten zu ver- letzen. Es wurden nämlich in erheblichem Umfang die Arbeiter des

lechten Wochentagsarbeit veranlaßt, nach Einlegung einer Abendpause noch bis zum Sonntag früh gemeinsam mit den Leuten der Nachtschicht weiterarbeiten und die an sich zulässige Nachtschicht zu verstärken. Die Werksleitung wurde darauf hingewiesen, daß die Arbeit von Samstag abends 12 Uhr ab bis Sonntag früh nur für die normale Nachtschicht zulässig sei, und die Verstärkung mindestens für diese Zeit unterbleiben müsse. Da die Ueberarbeit bis Mitternacht wegen der fehlenden Eisenbahngüterverbindungen für einen großen Teil der beteiligten Arbeiter nicht angängig war, ist die Ueberarbeit in der Nacht von Samstag auf Sonntag überhaupt eingeschränkt worden."

Endlich lesen wir also einmal, daß die ungemessene Ueberarbeit am Wochenschluß auch nach der Ansicht eines Gewerbeaufsichtsbekanntlich liegt den Hüttenherren das immer länger werdende Ueberarbeitsverzeichnis recht quer und sie haben durch Eingaben an die Regierung verlangt, daß nur die Mehrarbeit ins Verzeichnis komme, die keine „regelmäßige“ Ueberarbeit sei. In unserer Kritik dieses Beginns weisen wir gleich darauf hin, daß bei dieser Verwandnis die Unternehmer dann ja einfach alle Ueberarbeit zu „regelmäßiger“ Mehrarbeit umstempeln und dadurch das Ueberarbeitsverzeichnis ganz aus der Welt schaffen könnten! Die Gewerbeaufsichtsbeamten berichten nun, daß etliche der Unternehmer schon vorweg den „Dreh“ versuchen. Aus Düsseldorf wird berichtet:

„Da die Arbeitsordnungen der Großeisenwerke über die Dauer der Sonntagsarbeit — mit Ausnahme der regelmäßigen 24stündigen Wechselarbeiten, die in kontinuierlichen Betrieben einen Bestandteil der regelmäßigen Arbeitszeit bilden — keine Bestimmungen zu enthalten pflegen, muß gemäß § 2 Absatz 1 der Bekanntmachung die Aufnahme der gesamten Sonntagsarbeit außer den erwähnten Wechselarbeiten in die Ueberarbeitsverzeichnisse gefordert werden. Um dieser den Werken von vornherein sehr unerwünschten Forderung möglichst zu entgegen und wenigstens einen Teil der Sonntagsarbeiten in den Verzeichnissen fernerhin nicht mehr nachweisen zu brauchen, hat ein großes Werk des Bezirks vor kurzem einen Nachtrag der Arbeitsordnung des Inhalts erlassen, daß die für die regelmäßige Werksarbeit festgesetzten Arbeits- und Ruhezeiten — das heißt die 12stündige Schichtdauer von morgens 6 bis abends 6 Uhr als Tagsschicht und von abends 6 bis morgens 6 Uhr als Nachtschicht mit je zweistündiger Gesamtdauer der Ruhepausen — auch zu gelten haben für die an den Sonn- und Festtagen regelmäßig wiederkehrenden Arbeiten zur Bewachung der Betriebsanlagen, zur Befestigung und Wartung der Dampfen und zur Veranschaulichung des Betriebs von Sonntag morgens 6 Uhr bis Montag morgens 6 Uhr, bescheiden insofern, als sie für die in den Feuerbetrieben zur Wiederaufnahme des Hüttenbetriebs erforderlichen Arbeiten in der Zeit von Sonntag abends 6 Uhr bis Montag abends 6 Uhr notwendig sind. Auch das Vorhandensein der Dampfen und das Anheizen von Kesseln (zum Beispiel der Dampfkessel) soll nach der neuen Arbeitsordnung als „regelmäßige“ Ueberarbeit anzusehen sein und nicht mehr ins Verzeichnis kommen. Der Nachtrag ist am 1. Januar 1913 in Kraft getreten, die rechtliche Zulässigkeit der Bestimmungen unterliegt zurzeit noch der Prüfung der dazu berufenen Stellen.“

Sicher kann man gespannt darauf sein, zu erfahren, wie die „berufenen“ Stellen über dies neue Verfahren der „Einschränkung“ der Ueberarbeit urteilen werden. Geht es durch, so wird das Ueberarbeitsverzeichnis halb außerordentlich viel kleiner werden. Allerdings wird dann aber an der Sache selbst gar nichts geändert! Von einer ähnlichen Prozedur wird aus O p p e l n berichtet: „Ein Hüttenwerk hat die gemäß § 105 c der Gewerbeordnung an Sonntagen ausgeführten Vorbereitungsarbeiten der Ofenleute als Bestandteil der regelmäßigen Arbeitszeit in der Arbeitsordnung gekennzeichnet, so daß sie jetzt nicht mehr in den Ueberarbeitsverzeichnissen erscheinen.“

Die juristische Regelung des Akkordvertrags.

Eine eingehende Erörterung erfuhr der Akkordvertrag auf dem 28. deutschen Juristentag, der Ende August 1906 in Wien abgehalten wurde. In zwei Gutachten, die der Vorsitzende des Berliner Gewerbegerichtes, Magistratsassessor W i l h e l m und Professor Dr. E. F r a n d e erstattet hatten, wurde die wirtschaftliche und rechtliche Natur des Akkordvertrages gründlich erörtert, die mit dem Akkordwesen verbundenen Mißstände aufgedeckt und die Ungleich-

heit der bisherigen Regelung des Stücklohnvertrages in bezug auf gesetzliche Vorschriften, Verwaltungsverordnungen und Rechtsprechung einer scharfen Kritik unterzogen. Beide Gutachter sprachen sich für eine gesetzliche Regelung des Akkordvertrages aus, und es herrschte auch zwischen ihnen vielfache Uebereinstimmung in bezug auf die in Antrag gebrachten Einzelvorschlage. Professor F r a n d e faßt seine Ausführungen in folgende Thesen zusammen: 1. Die Stücklohnung in ihrer ublichen Form und in ihrer Entwicklung zu einem hoheren Lohnsystem ist fur das Gedeihen unseres Wirtschaftslebens unerlasslich. Jede Regelung des gewerblichen Arbeitsvertrages auf Grund muß sich diesen Grundsatz vorbehalten. 2. Das Akkordwesen hat aber andererseits so starke Nachteile fur den Arbeiter, unter Umstanden auch fur den Arbeitgeber und fur Dritte (Konsumenten) im Gefolge, da N a u t e l e n gegen M i b r a u c h und Sandigung geschaffen werden mussen. Im Prinzip hat dies die Gesetzgebung auch bereits anerkannt. 3. Die jetzt vorhandenen gesetzlichen Vorschriften reichen aber nicht aus, sondern bedurfen nach verschiedenen Richtungen der Erganzung oder der Verscharfung, namlich: a) Die Lohnvorschriften der Gewerbeordnung sind dahin zu erweitern, da sie auch auf die Fuhrer und Vertreter der Gruppenakkorde (Kolonnen) Anwendung finden. Besonders ist weiter zu erwidern, da das T r u c k v e r s e t z eine scharfere Fassung erhalten soll und wurkliche oder vertrags- und tarifwurtrige A o h n v e r k r  u z u n g e n den Strafvorschriften wider Lohnschuberstreitungen zu unterstellen sind; b) die A r b e i t s o r d n u n g m u Vorschriften enthalten, wer legitimierter Vertreter des Arbeitgebers ist und welche Stucklohnstufe als Norm gelten. Diese sind durch Ausschungen bekannt zu geben; c) die standigen A r b e i t e r a u s s c h  u s s e zu erklaren, ehe diese in der Arbeitsordnung veroffentlicht werden durfen. In Fabriken uber hundert Arbeiter sind die Arbeiterausschusse obligatorisch einzufuhren. Wo keine Arbeiterausschusse sind, mussen die grohubrigen Arbeiter Gelegenheit haben, sich noch vor der Bekanntmachung der Akkordlohne zu uern; im Falle ihrer Weigerung darf die Veroffentlichung nicht erfolgen; d) die Vorschriften uber V o h a b  u c h e r und A r b e i t s z e i t e l sind in der Richtung der englischen Gesetzgebung uber Sonderbestimmungen auszubauen und anzuwenden: Genaue Festsetzung, schriftliche Darstellung und Veroffentlichung der Lohnstufe, Bekanntgabe vor Ausstellung der Arbeit, Spezialisierung der Bestimmungen fur die einzelnen Gewerbe, Anwendung in allen Gewerken, wo besonders viele Schwierigkeiten beim Akkordwesen wahrzunehmen sind, Vorschriften uber mechanische Meapparate u. s. w. Namentlich sind auch die Verscharfung der Strafbestimmungen und die Einfuhrung einer behrdslichen Ueberwachung erforderlich; e) der Bundesrat erhalt die Befugnis, in g e f  a h r l i c h e n B e t r i e b e n die Stucklohnung zu verbieten. 4. Auch diese gesetzlichen Schutzmanahmen genugen keineswegs, um den schadlichen Begleiterscheinungen und Folgewirkungen des Stucklohnsystems mit bestem Erfolge entgegenzutreten. Darum verdienen die V e r s u c h e n der U n t e r n e h m e r und der Arbeiter, den G e b i n g v e r t r a g durch dauernde Vereinbarungen zu regeln, die Unterstutzung des Gesetzgebers und der Verwaltung. Dabei kommen vornehmlich in Betracht: a) Die Starkung der Berufsvereine, b) die Sicherung und Ausbreitung der T a r i f v e r t r  a g e und T a r i f g e m e i n s c h a f t e n, c) Erweiterung und Kompetenz der G e w e r b e g e r i c h t e als Einigungsamt, d) Errichtung von Arbeiterkammern. 5. Eine umfassende gesetzliche Neuregelung des gewerblichen Arbeitsvertrages unter Jurisdiktion der privatrechtlichen und Hervortreibung der ublichen-rechtlichen Gesichtspunkte mit dem Ziele der Verwirklichung der Gleichberechtigung der beiden vertragsschließenden Parteien ist zu erstreben. Dabei ist dem Arbeitsvertrage auf G e b i n g e in allen seinen Formen als besonderer Art des Dienstvertrages die feinen Wesen und seiner Bedeutung zukommende Beachtung zu widmen und seine Stellung und Wirkung genau zu prazisieren.

Im Sinne dieser Leitstitze fuhrte der Referent Prof. B e r n h a r d (Wien) folgendes aus: Akkordlohn heit Bezahlung nach dem Stuck. Fruher hielt man es fur eine untergeordnete Formfrage, ob dem Arbeiter sein Lohn nach der Zeit oder nach dem Stuck bemessen wird. In der letzten Zeit jedoch verband sich die Entwicklung der Akkordlohnung so eng mit der modernen Industrieentwicklung, da das fruher geringwurtrige Formproblem mehr und

mehr zu einer entscheidenden Organisationsaufgabe wird. Denn in den sich gewaltig ausdehnenden modernen Betrieben, von denen die leitenden Bureaus oft weit entfernt sind, genugt nicht mehr die bloe Beaufsichtigung der Arbeiter, vielmehr mu in immer geschickterer Weise die Lohnbemessung bemt werden, um auf die Arbeitsleistung Einflu zu uben. An Stelle der Ueberwachung des Arbeiters bei jeder Arbeit tritt die Ueberwachung der Lohnkosten fur jede Arbeit, das heit die A k k o r d k o n t r o l l e. Wie bedeutend diese Entwicklung in der deutschen Industrie vorangeschritten ist, ergeben soeben vorgenommene Untersuchungen. Aus Rheinland-Westfalen, Lothringen, Hannover, Sachsen, Berlin wird berichtet, wie uberal in der Eisenindustrie die Akkordlohnung zur Herrschaft gelangt ist. Dasselbe gilt fur die ganze groe Textilindustrie, ferner fur alle Zweige der Holzindustrie, fur die Gummi-, Lederwarenindustrie u. s. w. Die gesamte deutsche Exportindustrie ist mit einem Netze von mannigfachen Akkordsystemen vollig ubergogen. In diesem Netze nun gehen Dinge vor, die zweifellos vor das Forum des deutschen Juristentages gehoren. Denn Akkordschwierigkeiten, Akkordstreitigkeiten spielen in der deutschen Industrie eine bedeutende Rolle. Um Akkordstreitigkeiten handelte es sich bei dem groen Formerkrieg, ferner in der Arbeitskamps der Berliner Elektrizitatsindustrie, Akkordfragen entzunden im Maschinenbau, in der Holz- und Textilindustrie Jahr fur Jahr Lohnstreitigkeiten. Besonders drei wichtige Fragen warten auf den Gesetzgeber:

1. Die rechtliche Stellung der Zwischenpersonen (Akkordmeister, Zwischenmeister, Kolonnenfuhrer). Die Stellung dieser Zwischenpersonen mu gesetzlich geregelt werden. Daruber herrscht kein Zweifel.

2. Es ist nachgelesen, da es in fast allen Industrien an genauer Akkordberechnung fehlt. Auch hier kann der Gesetzgeber etwa durch vorsichtige Einfuhrung der Schriftform (Akkordzettel) und durch zwingende Bestimmungen helfen.

3. Es fehlt noch an einer Regelung der Pflichten von Arbeitgeber und Arbeiter bei Akkordarbeit. (Wird im einzelnen naher begrundet.) Weit wichtigter jedoch als diese eigentliche Akkordregelung ist fur die Entwicklung und Ordnung der Akkordvertrage eine andere Frage: O b e s g e l i n g e n w i r d, d e n T a r i f g e m e i n s c h a f t e n e i n s i c h e r e s R e c h t z u s c h a f f e n.

Die Tarifgemeinschaften sind die freiwilligen Gesetze der Industrie, durch die die freiwilligen Akkordfragen besser geregelt werden konnten, als durch irgend eine Gewerbeordnung. Gute stehen die Tarifvertrage leider noch „auerhalb des Gesetzes“, und doch hangt der soziale Frieden in Deutschland wesentlich davon ab, ob es gelingen wird, Tarifgemeinschaften in allen Industriezweigen zu entwickeln. Deshalb fordere er den Juristentag zur Mitarbeit an der rechtlichen Entwicklung der Tarifgemeinschaften auf. — Prof. B e r n h a r d beantragte folgende R e s o l u t i o n :

I. Der Deutsche Juristentag ist der Ueberzeugung, da eine gesetzliche Regelung des gewerblichen Akkordvertrages notwendig ist, die fur die Industrie wichtigsten Arbeitsvertrag an einer hinreichenden rechtlichen Ordnung fehlt und insolge dessen zahlreiche Arbeitsstreitigkeiten entstehen.

- II. Insbesondere halt der Juristentag fur erforderlich:
1. Die Sicherung der Akkordvereinbarung und Akkordabrechnung.
 2. Bestimmungen uber die Pflichten der Parteien bei Ausfuhrung von Akkordarbeiten.
 3. Die rechtliche Stellung der Zwischenpersonen (Akkordmeister, Akkordanten, Kolonnenfuhrer, Zwischenmeister) gesetzlich zu regeln.

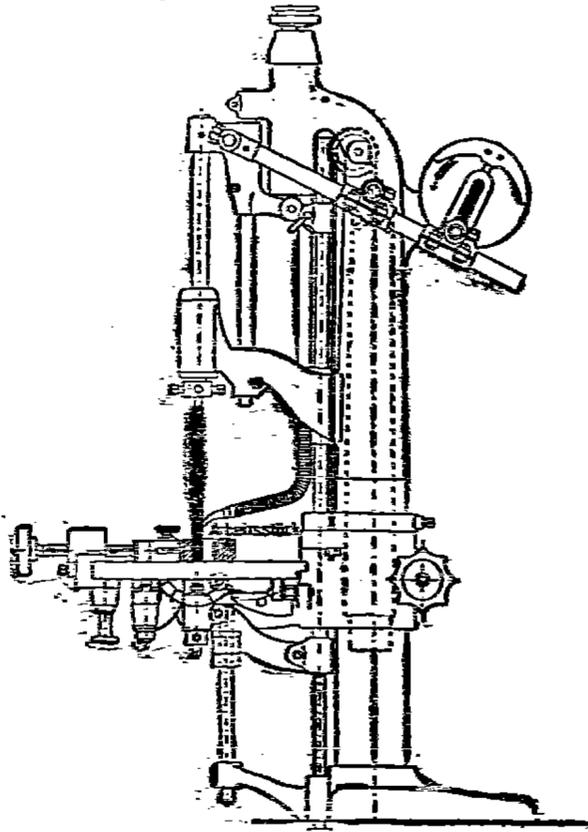
III. Ferner aber ist zur Entwicklung und Ordnung des Akkordvertrages notwendig, uber die rechtliche Wirkung der Tarifgemeinschaften (kollektiven Arbeitsvertrage) Klarheit zu schaffen.

IV. Der Juristentag beschliet deshalb, uber „das Recht der Tarifgemeinschaften“ Gutachten einzufordern und dieses Thema auf die Tagesordnung seiner nachsten Hauptversammlung zu setzen.

Der Korreferent Justizrat Dr. M e s c h e l s o n (Berlin) erklarte sich mit der Grundfassung des Referenten durchaus einverstanden. Er betrachtet die Frage hauptstachlich vom juristischen Standpunkt. Es sei ganz falsch zu fragen, ob der Akkordvertrag als Dienstvertrag oder als Werkvertrag aufzufassen sei. Der Akkordvertrag sei stets nur eine Nebenabrede zu einem andern irgendwie gearteten Vertrag uber die Hohe des Entgelts. Da aber die groe Mehrheit der Vertragsschließenden, sowohl Arbeiter wie Unternehmer, den Akkordvertrag als Zusatz zu einem Dienstvertrag wollten, musse

Technische Rundschau.

Die Firma Gebruder Thiel, S. m. b. H., Prazisionsmaschinen- und Werkzeugbau in Kuhle (Thuringen) fabriziert einige Maschinen und Werkzeuge, die sehr wohl die Aufmerksamkeit unserer Verbandskollegen verdienen. Da ist zunachst die Prazisionsweil- und



Sagemaschine zu nennen, die schon in vielen Grobetrieben eingesetzt ist, ohne Zweifel aber auch in manchen kleineren Betrieben mit Vorteil verwendet werden kann. In dem Vorteil groerer Arbeitsleistung vor dem Feilen mit der Hand lassen sich die anderen Vorteile, da sie sich mit ihrer Hilfe viel leichter solche Feilarbeiten ausfuhren lassen, wo es unmoglich oder un bequem ist, wahrend der

Arbeit die Arbeitsstucke zu ubersehen, wie dies zum Beispiel bei Feilarbeiten an Schmirblainen vorkommt. Die Maschinen werden in verschiedenen Groen und fur die verschiedensten Materialarten angefertigt. Man kann die Maschinen je nach Bedarf auf der Feilbank oder auf einem besonderen Stander aufstellen. Bei den kleineren Maschinen wird die Feile auf Zug beansprucht. Die Feile wird dann auer an der Angel noch in einem Gegenhalter gefuhrt, wodurch ein Ausweichen oder Durchbiegen der Feile verhindert wird. Der Druck kann nach allen Seiten bis zu 15 Kilo g e g e s t e l l t werden. Die Einleitung ist an zwei Stufen ablesbar. Das Arbeitsstuck kann durch zwei verteilbare, rechts und links auf dem Tisch angeordnete Niederhaltervorrichtungen gefuhrt werden. Diese Vorrichtungen fallen bei den Maschinen weg, wo die Feilen auf Druck beansprucht werden. Schwere Arbeitsstucke konnen durch eine mit Momentenvermittlung versehene Spindel angedruckt werden. Ferner ist jede Maschine mit einer Luftpumpe versehen. Wenn die Feile zuruckgeht, so druckt jedesmal ein Luftstrom die Spene fort, so da die Vorsichtung auf dem Arbeitsstuck stets sichtbar bleibt. Ferner lauft bei allen Maschinen die Feile mit beschleunigter Geschwindigkeit zuruck.

Die Abbildung in Spalte I veranschaulicht die Groe IV, eine der Groen, wo die Feile auf Druck beansprucht wird. Da in dieser

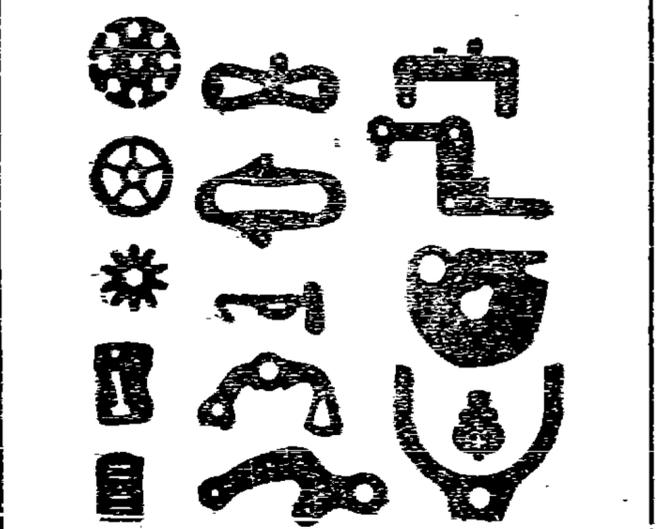
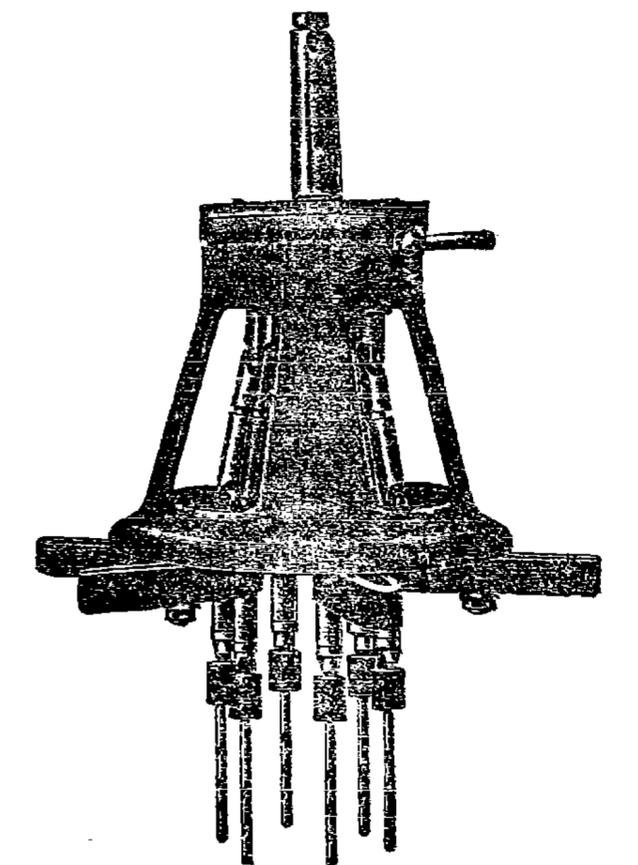


Abbildung das Prinzip der Feilungsweise deutlich genug gezeigt wird, so erubigt es sich, an dieser Stelle noch weiter darauf einzugehen, um so mehr, als Gutachten von der Firma genaue Prospekte mit Preisangaben erhalten konnen. Gutachten wollen wir nur noch, da die Maschinen auch als Sagemaschinen verwendet werden konnen. Dazu wird ein besonderer Sagenugel geliefert.

Daran befindet sich ein Magazin in Form einer runden Dose. In dieses wird ein langes Sagenblatt aufgerollt eingelegt und nur so weit herausgespogen, bis man es am andern Ende einspannen kann. Wird das benutzte Stuck stumpf, so zieht man nur entsprechend dem Bedarf nach und erreicht so eine hohe Ausnutzung des Sagenblattes.



Die Feilmaschine kann ferner sehr gut zum Nacharbeiten geharteter Teile benutzt werden. Man verwendet dazu Schmirgel- oder Diamantsfeilen. Mit diesen Hilfsmitteln ist man imstande, selbst an glatteren Werkzeugen eine Nacharbeit auszufuhren und dabei moglich eine Genauigkeit zu erreichen, die mit der Hand ganz unmoglich ist. —

er auch als ein solcher gelten. Damit entfalle zum Beispiel die Forderung, daß bei Ausbruch eines Streiks die Arbeiter den ganzen Accord erst fertigstellen müßten. Der Accordvertrag sei dann vielmehr als Dienstvertrag ohne Kündigungsfrist aufzufassen und die Arbeit könne jederzeit eingestellt werden. Der Redner empfahl, bei der These des Referenten über die Sicherung der Accordvereinbarung und Accordrechnung hinzuzufügen: „Und die allmähliche Einführung der Accordvereinbarung durch Accordzettel oder Lohnbüchser.“ Zu der These des Referenten: „Bestimmungen über die Pflichten der Parteien bei Ausführung der Accordarbeiten“ schlug der Referent den Zusatz vor: „Indem als Grundfals für die Normierung der Rechte und Pflichten der Parteien festzustellen ist, daß im Zweifel der Accordlohnvertrag ein Dienstvertrag ist.“

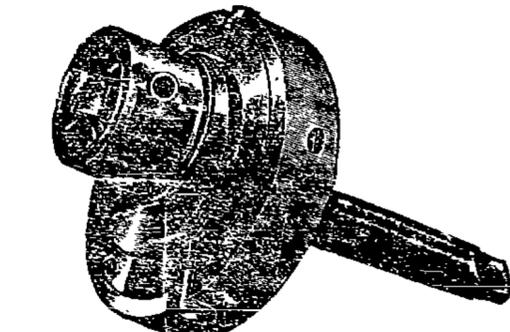
In der Diskussion führte Professor Dr. Leibig (Berlin) aus, daß er trotz seines Professorentitels kein Theoretiker, sondern mitten in der Praxis, in der Organisation der deutschen Industrie liege. Um so notwendiger halte er es, hier das Wort zu ergreifen. Denn fast alle Anwesenden seien in dieser Frage reine Theoretiker. Die Juristen hätten mit dem Arbeitsvertrag fast nichts mehr zu tun, weil von den zehntausend in einem Jahre bei dem Berliner Gewerbegericht anhängig gemachten Klagen nur 23 bis an das Amtsgericht gelangt seien. Aber auch die hier anwesenden Gewerbeschlichter verständen von den Verhältnissen in der Großindustrie sehr wenig. (Widerpruch.) Vor die Rechtsprechung des Gewerbegerichts kämen fast nur Streitigkeiten auf dem Gebiete des Handwerks und der ihm nahestehenden Gruppen der Industrie, aber nicht aus dem Gebiet der Großindustrie. Infolgedessen unterschätzten wohl alle diese reinen Theoretiker die Schwierigkeiten, die der Regelung der Accordarbeit entgegenstünden. Dabon könnte gar keine Rede sein, daß die Unternehmer den Arbeitern den tatsächlich verdienten Lohn nicht wollten zukommen lassen. Aber die Fülle der Tatsachen des täglichen Lebens ließe sich nicht schematisch in die Rechtsordnung einfügen. Unsere Industrie lebe nicht in dem geschlossenen Handelsstaat Roms, sondern in dem schwersten internationalen Wettbewerb. Wer darum die deutsche Industrie einschränke, greife die Wirtschaft Deutschlands unter den Kulturvölkern an. Der deutsche Unternehmer sei nicht ein so gefährlicher Feind der deutschen Bevölkerung, daß er unter Polizeiaufsicht gestellt werden müsse. Besonders über die Tarifgemeinschaften seien die Urteile ganz verschieden. Die 3000 deutschen Tarifgemeinschaften, mit denen die Zetlungen prahlten, stammten fast sämtlich aus dem Gebiet des Handwerks. Nebenfalls bitte er den Juristentag, nichts zu beschließen, was der deutschen Industrie unerträgliche Pflichten auferlegen würde. (Weifall und Widerspruch.) — Redakteur Brunhübner von der Kölnischen Zeitung beantragte, in die Thesen des Referenten Bernhard ausdrücklich die Bestimmung einzufügen, daß die gesetzlichen Bestimmungen Zwangsvorschriften über die Accordzettel oder die Accordlöcher u. s. w. enthalten sollen, daß dagegen alle näheren Festlegungen der freien Vereinbarung der Parteien überlassen sein sollen.

Es gelangten schließlich die Thesen Bernhards mit überwältigender Majorität zur Annahme, jedoch mit der Abänderung, daß die Regelung des gewerblichen Accordvertrages nicht für „notwendig“, sondern nur für „wünschenswert“ erklärt wird. Ferner wurde beschlossen, auf dem nächsten Juristentag nicht nur über „das Recht der Tarifgemeinschaften“, sondern auch über die Tarifordnungen zu verhandeln. Auch der Antrag Meischelsohn betreffend die Beurkundung der Accordarbeit wurde angenommen.

Kurz zusammengefaßt kann man also über das Accordsystem sagen: die juristische Regelung vermag ihm die schärfsten Spigen gegen die Arbeiter zu nehmen. Geschieht dies, dann ist das Accordsystem nicht unbedingt zu verwerfen; auch nicht vom Standpunkte des Arbeiters. Annehmbar erscheint es aber nur dann, wenn es auf einem Tarifvertrage aufgebaut ist, den eine starke Gewerkschaftsorganisation abgeschlossen hat und garantiert, wobei die Hintanhaltung aller Benachteiligungen und Schädigungen als selbstverständliche Voraussetzung gilt. Sofern und soweit das Accordsystem Vorteile und Nutzen auch den Arbeitern bringt, steht seiner Annahme grundsätzlich nichts im Wege.

Dieselbe Firma liefert auch kombinierte Blockschneidwerkzeuge, die für Massenherstellung auswechselbarer Teile sehr notwendig sind. Sie zeichnen sich vor anderen Werkzeugen dieser Art dadurch aus, daß sie in einem Stüpfelniedergang ziemlich komplizierte Gegenstände aus Blechen bis zu zwei Millimeter Stärke vollständig fertig ausstanzen. Die einzelnen Stücke weichen also nicht im geringsten voneinander ab. Die Abbildung Seite 222, Spalte 2, zeigt Muster von Arbeitstücken, die mit einem Hufe gestanzt wurden. — Mehrspindlige Bohrköpfe zum gleichzeitigen Bohren, Versenken, Fräsen, Nachreiben oder Gewinde schneiden einer beliebig großen Anzahl kleiner Löcher sind für Massenfabrikation ebenfalls sehr nützlich. Die Firma Gebrüder Thiel baut solche in verschiedenen Ausführungen. Die Bohrköpfe werden in der Bohrmaschine auf dieselbe Weise befestigt wie jedes gewöhnliche Bohrfutter. Das Gehäuse des Bohrkopfes ist zum Feststellen eingerichtet und der Antrieb wird durch die Spindel der Bohrmaschine auf die Bohrspindeln übertragen. Es können Löcher von 0,5 bis 8,5 Millimeter gebohrt werden. Für feststehende Hochgebäude, wie sie bei Massenfabrikation vielfach vorkommen, kann die Firma Spezialbohrköpfe liefern, bei denen die Bohrspindeln gleich in den richtigen Abständen angeordnet sind. Die Zahl der Bohrspindeln kann beliebig vermehrt werden. Diese Art von Bohrköpfen wird in zwölf Größen gebaut. Außerdem baut die Firma noch in drei Größen einen mehrspindligen verstellbaren Bohrkopf (siehe Abbildung Seite 222, Spalte 3). Eine Besonderheit erscheint nach dem Vorhergehenden nicht mehr notwendig. Diese Bohrköpfe können bis zu acht Spindeln aufnehmen. — Eine weitere wichtige Neuerung derselben Firma ist ein verstellbares Bohr- und Ausdrehfutter (siehe Abbildung). Es er-

laubt, die Bohr- und Ausdreharbeiten auf der Fräsmaschine vorzunehmen, was besonders vorteilhaft ist bei Gegenständen, die, wenn sie auf der Drehbank ausgedreht werden sollen, erst mühsam auf einen Winkel gespannt, mit Gegengewichten ausbalanciert und ausgerichtet werden müssen. Oft dauert es beträchtlich das eigentliche Ausdrehen nur wenige Minuten, das Ausrichten aber viel, viel länger. Auf dem verstellbaren Tisch der Fräsmaschine ist es dagegen eine Kleinigkeit, die Bohrer bis zu 70 Millimeter



möglichst, Ausdreharbeiten auf der Fräsmaschine vorzunehmen, was besonders vorteilhaft ist bei Gegenständen, die, wenn sie auf der Drehbank ausgedreht werden sollen, erst mühsam auf einen Winkel gespannt, mit Gegengewichten ausbalanciert und ausgerichtet werden müssen. Oft dauert es beträchtlich das eigentliche Ausdrehen nur wenige Minuten, das Ausrichten aber viel, viel länger. Auf dem verstellbaren Tisch der Fräsmaschine ist es dagegen eine Kleinigkeit, die Bohrer bis zu 70 Millimeter

Die konstitutionelle Fabrik.

Ein Verbandskollege schreibt uns: Bürgerliche Blätter aller Richtungen wehklagen über die Differenzen bei der Firma Robert Bosch in Stuttgart und über den Untergang dieser konstitutionellen Fabrik. Sie schieben die Schuld an dem Zusammenbruch des „konstitutionellen“ genannten Verhältnisses zwischen Unternehmer und Arbeitern der sozialdemokratischen Verführern, besonders aber den Gewerkschaftsbeamten zu.

Die Bewegung bei Bosch läßt es angebracht erscheinen, den sogenannten „Fabrikkonstitutionalismus“ etwas zu schildern. Für jeden, der die wirtschaftliche und technische Entwicklung und ihre Zusammenhänge kennt, ist es klar, daß zwischen Arbeit und Kapital ein unüberbrückbarer Gegensatz besteht. Dieser Gegensatz, der sich darin zeigt, daß der Unternehmer dem Arbeiter in Form des Arbeitslohnes nur einen Teil des Arbeitsertrages zukommen läßt, der oft kaum zur Befriedigung der allernotwendigsten Lebensbedürfnisse ausreicht, wird solange bestehen, solange wir die kapitalistische Wirtschaftsweise haben. Seitdem die Arbeiterklasse erkannt hat, daß sie nur einen Teil der Frucht ihrer Arbeit erhält, organisiert sie sich, um sich möglichst gute Lebensbedingungen zu erkämpfen. In diesem Bestreben stößt sie auf Widerstände beim Unternehmertum und auch bei den Staatsbehörden. Diese Widerstände äußern sich in verschiedenen Formen, auch ist ihre Wirkung verschieden. Bei gutem Geschäftsgang zeigt sich natürlicherweise das Unternehmertum nachgiebiger als bei schlechtem; starke Arbeiterorganisationen brechen den Widerstand der Unternehmer auch schneller als schwache.

Die Kampfweise der Arbeiterklasse hat sich nach dem Geschäftsgang in der Industrie zu richten. Der jahrelange Kampf der Arbeiterklasse, der nicht selten zu ihren Gunsten ausfällt, hat dem Unternehmertum die Notwendigkeit der Organisation begründet gemacht. So entstanden bald die Unternehmerverbände, mit denen heute die Arbeiterbewegung zu rechnen hat. Der einzelne Arbeiter und der einzelne Unternehmer haben ihre Selbstständigkeit aufgegeben und ihre Geschicke den Organisationen anvertraut. Für jeden Einzeligen ist es eben klar, daß die Arbeiterklasse einen Erfolg im wirtschaftlichen Kampfe nur noch durch ihre Organisation erreichen kann. Arbeiteransprüche sind in den Augen der Unternehmer nicht viel mehr als Dekorationen. Sie werden in der Wahrnehmung der Interessen ihrer Mitarbeiter systematisch beengt, wenn nicht gar zu gänzlicher Latenzlosigkeit verdammt. Gewiß gibt es Unternehmer, die sich aus diesem oder jenem Grunde dem Unternehmerverband nicht anschließen. Sie wollen mit ihren Arbeitern friedlich und schlicht auskommen. Aus eigenem Antrieb führen sie manche wohltätige Neuerung in ihren Betrieben ein: sanitäre Einrichtungen, kürzere Arbeitszeit, bessere Bezahlung, Anerkennung der Vertrauenspersonen der Arbeiterklasse und Gewährung von Ferien. Damit wollen sie der Welt beweisen, daß sie ein gutes Herz für ihre Arbeiter haben. Diese Art der Unternehmer geht noch weiter und sagt: In unseren Fabriken kann jeder jobbet verdienen, wie er will.

Mit solchen Mitteln ziehen diese Unternehmer die besten Arbeitskräfte aus dem ganzen Lande in ihren Betrieben zusammen und haben somit die Möglichkeit, schneller und besser zu produzieren als ihre Kollegen, die infolge ihrer Koalition sich manche Beschränkung auferlegen müssen. Aber schließlich kommt bei der „konstitutionellen“ Fabrik der Pferdeschuß zum Vorschein: Die Arbeiterklasse ahnt nichts Schlimmes und arbeitet, was sie nur zu leisten vermag. Das Bedürfnis, immer mehr zu verdienen, hat ein jeder, er, wenn er mehr verdient, sich und die Seinen besser ernähren, ihnen mancher kleiner Bedürfnis befriedigen kann. Es liegt ganz in der Natur des Menschen, daß er, je höher sein Einkommen ist, desto mehr Ansprüche an das Leben stellt. Diese immer größer werdende Teilnahme an den Kulturvergenügensarten ist durchaus zu begrüßen, weil damit dem allgemeinen Fortschritt gedient ist.

Obwohl den Unternehmern der „konstitutionellen“ Fabriken diesen Profiten in die Taschen fließen, wollen sie doch auch nicht zugehen, daß der Verdienst der Arbeiter steigt. Darum werden Mittel und Wege gesucht, die den Verdienst der Arbeiter kürzen und den Profit steigern. Wie soll man das aber machen? Mit dem Grundsatze: Jeder verdient eben soviel wie er kann, darf man nicht brechen; also muß man sich anderer Mittel bedienen. Der „konstitutionelle“ Unternehmer selbst kann natürlich kein großes Werk allein auch nicht verwirklichen. Er stellt deshalb, wie es in jedem andern neuzeitlichen Industrie-

ausbohren. Die saubere Arbeit der Futur ermöglicht, den Ausdrehstuhl mit einer Genauigkeit bis zu einem hundertstel Millimeter zu verstellen.

Von weiteren Spezialitäten der genannten Firma sind noch zu nennen: ein Monometriem-Ein- und Ausdrücker, der Zeit- und Plagerparnis ermöglicht und Unfälle verhindert, eine Präzisionsgewindeschneidmaschine und eine Werkzeugschleifmaschine mit Wasserführung und Abbrechvorrichtung. Die letztgenannte befindet sich unter der Schirmhaube. Durch einfaches Drehen eines Handrädchens kann man die Abbrechvorrichtung an die Scheibe drücken, und es ist auf diese Weise leicht möglich, sie dauernd rund zu halten.

Ein neues Verfahren, um Risse, undichte Stellen und Schlackeneingüsse an autogen geschweißten Stücken nachzuweisen.

(Nachdruck verboten.)

Wie jedes Verfahren seine Vorteile und Mängel besitzt, so finden wir auch in der autogenen Schweißung oft einen Haken, der unter Umständen sehr unangenehme Folgen hervorrufen kann. Wissen wir doch, daß beim Schweißen von Metallen nur einwandfreie Resultate erzielt werden können, wenn die in Frage kommenden Stücke durch wirkliche Verschmelzung in Fluß geraten sind. Dies immer zu erreichen, ist die Kunst bei solchen Arbeiten. Stücke, die nach alter Methode noch im Feuer geschweißt werden, erhalten in bezug auf die gehende Solidität immer noch den Vorzug. Die Anwendungsmöglichkeiten des alten Schweißverfahrens haben natürlich wiederum ihre bestimmten Grenzen. Maschinen, Zylinder, Rohrbüchse u. s. w. wären nicht zu reparieren, wenn man nicht den autogenen Schweißapparat hätte. Selbst die kompliziertesten Defekte gleich welcher Art können durch dieses Verfahren so in Ordnung gebracht werden, daß die Anschaffung eines Ersatzstückes meist erspart wird und so beträchtliche Kosten vermieden werden können.

Die autogen geschweißten Stücke ergeben aber nur dann ein neues Stück, wenn die durch das Gebläse erzeugte Verschmelzung des Materials auch wirklich durch die Bruchstellen gedungen ist und diese richtig verbunden hat. Wir haben indessen in dieser Beziehung nur eine sehr mangelhafte Kontrolle. Risse, undichte Stellen, Schlackeneingüsse sind daher sehr häufig, ohne daß die mit der Schweißung betraute Person eine Ahnung hat, wenn nicht zufällig äußere Anzeichen solche Fehler verraten. Es ist bis jetzt noch nicht gelungen, ein sicheres Mittel ausfindig zu machen, mit dessen Hilfe man solche Überstände ermitteln kann. Angeregt durch die Notwendigkeit eines solchen Mittels, gelang es mir, mit Hilfe der chemischen Zerlegung des Materials überraschende Erfolge zu erzielen. Die erwähnten Fehler in der autogenen Schweißung zeigten sich durch diese Behandlung in der deutlichsten Form. Ich habe das Ergebnis in angelegter Zeichnung nach Wigtlichkeit fixiert und die verschiedenen Stellen mit Buchstaben bezeichnet; a und a stellen zwei zusammengeschweißte Eisenplatten dar, b die Schweißnaht, c die durch die Hitze veränderte Ausdehnung des Eisens, d noch vorhandene Risse im Bruch des Stückes, e undicht und schlecht verbundene Stellen von der Schweißstange mit dem Schweißstück, f Schlackeneingüsse.

unternehmen geschieht, ein Beamtenheer mit besonderen Kenntnissen an. Da finden wir Beamte für die Oberleitung des ganzen Werkes und für Abteilungen, Beamte, die Arbeiter annehmen und entlassen, die Werkzeug herstellen lassen, Maschinen beobachten u. c. Andere verteilen Material, kontrollieren Stückarbeit. Und schließlich sind die Arbeiter- und Lohnzettelung wird auch „Kalkulation“ genannt. Mit diesem Amt werden die „tüchtigsten“ Beamten des Unternehmens betraut. Was bisher von gelehrten Arbeitern hergestell worden ist, wird in viele kleine Teile zerlegt und den ungelehrten oder angelehrten Arbeitern zur Teilbearbeitung übergeben. Der Gegenstand, der früher durch drei oder vier Hände gegangen ist, passiert jetzt hunderte. Jeder macht nur einige Operationen, oft nur eine. Der gelehrte Arbeiter muß dabei wehmütigen Herzens zusehen, wie er immer mehr von seinem ungelehrten Bruder verdrängt wird, wie ihm der „goldene Boden“, von dem man ihm in seiner kurzen Lehrzeit so viel erzählt hat, unter den Füßen verschwindet.

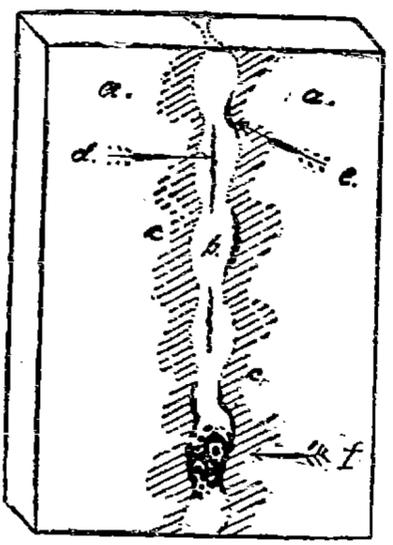
Der Teilung der Arbeit folgt die Teilung des Lohnes. Ja noch mehr. Mit der Arbeits- und Lohnzettelung erfolgt eine Herabsetzung des Akkordpreises für die einzelnen Gegenstände. Wehrt sich der davon betroffene Arbeiter, dann erscheint der Kalkulator als Versuchssarbeiter auf der Bildfläche. Mit der Stochuhr in der Hand geht er an die Arbeit, und siehe da: in wenigen Minuten hat er nicht nur den Beweis für seine Kalkulation, sondern noch viel mehr bewiesen. Seine Probearbeit hat schiefen, daß der Akkordpreis auch nach dem Abzug, der gemäß seiner Kalkulation erfolgen wird, immer noch so hoch sei, daß der Arbeiter jobbet verdienen könne wie vorher, so daß der Abzug eigentlich noch zu gering wäre. Der Beamte meint es aber mit den Arbeitern „gut“, er war früher selbst einer, und er besteht deshalb nur auf seiner Kalkulation. Der gutmütige Arbeiter, dem es nicht immer gegeben ist, seinem Vorgesetzten zu widersprechen, läßt sich schließlich den Abzug gefallen in der Hoffnung, daß er doch als geübter Arbeiter seinem „Ausgarbeiter“-Kalkulator nicht nachsehen wird.

Jetzt beginnt das Wühlen und Jagen; der frühere Verdienst muß unter allen Umständen erreicht werden. Bald merkt jedoch der Arbeiter, daß er doch nicht den ganzen Tag, die ganze Woche und Monate hindurch so schnell arbeiten kann, wie der Versuchssarbeiter in wenigen Minuten. Was soll er jetzt tun? Den festgesetzten Preis kann er nicht mehr rückgängig machen, er hat sein Jawort gegeben und würde als ein Faulenzer angesehen werden, wenn er nach ein paar Tagen mehr verlangen würde. Aber ein Weg bleibt ihm noch offen: der Fabrikant hat die mit verschiedenen Aufgaben betrauten Vertrauensleute der Gewerkschaft der Arbeiter anerkannt, also muß der Akkordregelungsvertrauensmann helfen. Dieser muß dafür sorgen, daß wenigstens der jetzige Preis bestehen bleibt. Grundsätzlich, wie solche Fabrikanten nun einmal sind, sagen sie gewiß: von dem Preis wird nichts mehr abgezogen. Der Vertrauensmann freut sich nun seines Erfolges, nach mehr der Arbeiter seines „festen“ Akkordpreises, und alle Räder laufen wieder weiter.

Der Friede besteht jedoch nicht lange; das Kapital schreit nach mehr, und so beginnt die Teilung der Arbeit, die Kürzung des Preises, das Wühlen und Jagen der Arbeiter von neuem. Es kommt nun, was nicht ausbleiben kann: Unternehmer und Arbeiter, die jahrelang friedlich zusammengearbeitet haben, stehen sich mit einander wie zwei mächtige unversöhnliche Feinde gegenüber. Alles, was im konstitutionellen Unabwege trobert worden ist, wird nun abgeschafft. Die Vertrauenspersonen der Arbeiterklasse werden als „Friedensstörer“ entlassen. Die Arbeiter greifen zu Gegenmaßnahmen und der Kampf beginnt. Zwischen die Kampfparteien stellt sich aber die öffentliche Meinung. Bürgerliche Zeitungsschreiber und sonstige weiße Männer zerbrechen sich die Köpfe über die Ursache der Katastrophe und kommen schließlich durch „Vohntaktik“ zu dem Resultat, daß das Unrecht auf Seiten der Arbeiter ist, daß es ein von diesen provoziertes Kampf sei; sie schimpfen über die Gewerkschaftsführer, die die Arbeiter nur beschützen, und sie jammern über die Nachteile, die der Geschäftswelt durch solche sinnlose Kämpfe entstehen.

Man kann von dem Laien nicht verlangen, daß er Einblick in das Getriebe einer „konstitutionellen“ Fabrik und Verständnis dafür hat, er glaubt eben das, was ihm erzählt wird. Wir aber, die wir

Die beiden Eisenplatten wurden autogen zusammengeschweißt und mit der Feile abgeschliffen. Es zeigten sich auf den geschweißten Stellen nicht die geringsten Anzeichen, daß die Arbeit mangelhaft ausgefallen wäre. Erst durch die Behandlung der Oberfläche mit einem Reaktionsmittel, bestehend aus 100 g Wasser, 5 g Salpetersäure (chemisch rein), 5 g chlorsaurem Kali, ist es gelungen, der Oberfläche eine Schicht wegzunehmen, um die innere Struktur des Materials bloßzulegen. Das Bild, das wir somit erhalten, gibt uns die untrüglichen Zeichen von der wirklichen Qualität der Schweißung. Unsere Zeichnung zeigt ganz deutlich die Vorgänge, die sich durch die Schweißung im Innern des Eisens vollzogen haben. Die durch die Schweißung erzeugte Erhitzung an der Schweißstelle hat das Gefüge des Eisens in der Umgebung der Schweißnaht bedeutend vergrößert gegenüber dem in den entfernt liegenden Partien. Es zeigte sich daher bei der Behandlung an der Schweißnaht entlang ein großes Kristallgefuge c, das sich von der Schweißstelle entfernt immer mehr verringert. Die Risse d als Folge von nicht dicht geschlossenen Stellen zeigen sich als dunkle Linien, desgleichen die Stellen e, die sich mit dem Auftragsmaterial nicht verbunden haben. Die Schlackeneingüsse f bleiben von dem Mittel unberührt und treten durch ihr glasiges Aussehen hervor. Verbrannte Stellen im Material heben sich dadurch ab, daß an diesen Stellen das Kristallgefüge des Eisens bis zur Grenze der verbrannten Stelle schwarz erscheint.



Sämtliche Fehler sind leicht sichtbar, da die Eisenplatten bei der Behandlung mit dem angegebenen Mittel einen metallischen hellgrauen Ton annehmen, worauf sich die fehlerhaften Stellen ganz lebhaft abheben. Durch diese Methode wird dem Material eine dünne Schicht abgenommen, wodurch es möglich wird, alle vorhandenen Mängel sofort zu erkennen und Abhilfe zu schaffen. Es wird dem Leser erklärlich sein, daß durch dieses angegebene Verfahren in jedem Fall von autogener Schweißung eine Prüfung vorgenommen werden kann, so daß man möglichst ohne Bedenken das Stück seiner Bestimmung übergeben kann. In andern Fällen muß man das Stück einer nochmaligen Arbeit unterziehen. Es war schon lange mein Bestreben, ein Mittel ausfindig zu machen, nach dem schon längst stete Nachfrage war, und das noch dazu den Vorteil hat, daß es sich ungefähr für 50 g herstellen läßt. A. Stadler.

den Entwicklungsprozess in der Industrie immer beobachten, wollen aussprechen, daß diese Art „Konstitutionalismus“ weiter nicht ist, als eine absolute Herrschaft, bedeckt durch allerlei Wohltätigkeitsmaßnahmen. An ihre Stelle muß der Tarifvertrag gesetzt werden. Unsere Zeit erfordert es, daß die, die Millionenwerte schaffen und die ganze Gesellschaft ernähren, in den Arbeitsprozess regelnd eingreifen. Der Tarifvertrag bringt freilich nicht für ewige Zeiten den wirtschaftlichen Frieden, aber er gibt die Gewähr ungehörter Arbeit für bestimmte Zeit.

Die Unternehmer, die heute noch glauben, durch sein erbachtete Arbeitsverfahren die Arbeitskraft der Arbeiter noch mehr ausnützen zu können, täuschen sich. Die Arbeiter werden nie mehr von sich geben können, als ihre Kräfte erlauben. Wirtschaftlich denkende Fabrikanten haben denn auch schon längst Tarifverträge abgeschlossen. Öffentlich folgen bald die letzten dem Laufe der Zeit.

Die Volksversicherung.

Die Reform der Volksversicherung durch die Volksfürsorge.

II.

Die Versicherungsbedingungen der Volksfürsorge unterscheiden sich von denen der alten Gesellschaften in allen wesentlichen Punkten; vor allem in den Bestimmungen über die Umwandlung und den Rücklauf von Versicherungen.

Umwandlung von Versicherungen.

Bei einem bei jetzt namhaften Versicherungsgeellschaften, die die Volksversicherung betreiben, erfolgten Gesamtabgange von 600 226 im Jahre 1911 erloschenen Volksversicherungen sind 304 090 — 50,66 Prozent der Gesamtzahl ohne jede Vergütung verfallen. Mehr 300 000 Personen büßten die von ihnen bezahlten Einrückungsgelder von 1,50 M. bis 2 M. pro Versicherung und ihre an die Versicherungsgeellschaften entrichteten Prämien ein.

Nach den Versicherungsbedingungen der bestehenden Gesellschaften verfallen alle Versicherungen, wenn die Versicherten länger als vorgeschrieben mit ihren Zahlungen im Rückstande bleiben. Zu den ersten drei Jahren wird ihnen die den meisten Gesellschaften keine Vergütung für die eingezahlten Prämien gezahlt; erst nach drei Jahren können die Versicherten laut Gesetz verlangen, daß ihre Versicherung in eine prämienfreie umgewandelt wird. Diese Umwandlung erfolgt in der Regel derart, daß die Versicherungssumme im Verhältnis der eingezahlten Prämien zu der Gesamtsumme der für die ganze Versicherungsdauer zu leistenden Prämien herabgesetzt wird.

Die Versicherungsgeellschaften behaupteten, auch die Volksfürsorge werde so verfahren müssen. Die Volksfürsorge hätte nun das schwierige Problem, den Verfall von Versicherungen nach Möglichkeit zu verhüten, ebenfalls nicht gut lösen können, wenn sie, wie die alten Gesellschaften, lediglich Kapitalversicherungen eingeführt hätte. Die Volksfürsorge hat aber neben dieser auch Sparversicherungen, deren Einführung die großen Gesellschaften fast ausnahmslos stets abgelehnt haben.

Für die Einführung der Sparversicherung ist die Volksfürsorge in der glücklichsten Lage, schon im ersten Jahre des Bestehens einer Versicherung den Verfall fast ganz auszuschließen. In ihren Versicherungsbedingungen zu den Kapitalversicherungen heißt es:

„Erfolgt die Zahlung der Prämien nicht binnen zwei Monaten vom Fälligkeitstag ab, so treten folgende Wirkungen ein:

a) Ist auf die Versicherung noch nicht eine volle Jahresprämie gezahlt, so wird sie in eine Sparversicherung umgewandelt, wobei die eingezahlten Prämien abzüglich 20 Prozent mindestens aber 1 M., dem Versicherten angerechnet werden.

b) Hat die Versicherung mindestens ein Jahr bestanden und ist die Prämie für diesen Zeitraum bezahlt, so wird die Versicherung von selbst in eine prämienfreie umgewandelt.“

Die Umwandlung erfolgt in der Weise, daß an die Stelle der vereinbarten Versicherungssumme der Betrag tritt, der sich für das Alter des Versicherten ergibt, wenn die auf die Versicherung entfallende Prämienreserve als einmalige Prämie angesehen wird.

Beide Arten der Umwandlung sind für die Versicherten die denkbar günstigsten; im ersten Jahre der Versicherung ist für die Versicherten die Umwandlung auf Sparversicherung am vorteilhaftesten, bei schon erfolgter Einzahlung größerer Prämiensummen wird für sie die zweite Art günstiger.

Ohne irgendwelche Vergütung werden bei der Volksfürsorge also nur in wenigen Ausnahmefällen Versicherungen verfallen; der festgesetzte geringe Abzug im ersten Jahre der Versicherung von 20 Prozent der eingezahlten Prämien war notwendig, um nicht die Interessen der regelmäßigen Zahler zu schädigen. Die Volksfürsorge hat bei jeder Versicherung von vornherein Rücksicht zu tragen. Statt der Versicherten im ersten Versicherungsjahre, so werden die eingezahlten Prämien zurückgezahlt, tritt der Tod infolge eines furchtbaren Unfalls ein, so wird die volle Versicherungssumme gezahlt. Für jede Versicherung entstehen außerdem Verwaltungsstellen, so daß der Abzug von 20 Prozent der eingezahlten Prämien als ein sehr minimaler zu bezeichnen ist.

Rückzahlung respektive Rücklauf von Versicherungen.

Die Gegner der Volksfürsorge haben, obgleich sie von ihren Versicherungsbedingungen nicht die geringste Kenntnis hatten, fortgesetzt die Mär verbreitet, die Volksfürsorge beschwöre eine „eternne Umständlichkeit der Versicherten von der Wiege bis zum Grabe“. Wer sich der Volksfürsorge einmal angeschlossen habe, sei ihr unentzerrbar für seine ganze Lebenszeit verfallen.

Die Gegner sind im Irrtum. Die Volksfürsorge wandelt nicht die Nutzen der alten Gesellschaften, in deren Versicherungsbedingungen es heißt:

„Eine vorzeitige Zahlung für die Volksversicherungen oder deren Beibehaltung durch die Gesellschaft oder ein Rücklauf findet nicht statt.“

Demgegenüber heißt es in den Versicherungsbedingungen der Volksfürsorge für die Kapitalversicherungen:

„Der Versicherungsnehmer kann die Versicherung jederzeit zum Schluß des Versicherungsjahres kündigen.“

Im Fall einer Kündigung zahlt die Volksfürsorge vier Fünftel der auf die Versicherung geschuldigten Prämien zurück.

Bei den Sparversicherungen lautet der Passus:

„Der Versicherungsnehmer kann die Versicherung jederzeit kündigen. Im Fall einer Kündigung zahlt die Volksfürsorge 50 Prozent der für die Versicherung angezahlten Prämien zurück und die nicht geschuldeten Prämien zurück.“

Welche Gesellschaft außer der Volksfürsorge gestattet bei der Volksversicherung unter demselben Bedingungen die Kündigung von Versicherungen?

Die Volksfürsorge beharrt keineswegs; sie wird ihre Leistungen, ihre Ziele für sich selbst lassen.

Kündigung und Umwandlungsstellen.

Für den Versicherten ist der normale Ablauf der Versicherung immer der günstigste. Bei einem Rücklauf oder einer Umwandlung der Versicherung in eine prämienfreie zulassen für den Versicherten Vorteile jetzt dazu, wenn, wie dies bei der Volksfürsorge der Fall ist, in der nächsten Weise bezahlungen wird. Auch die Volksfürsorge zahlt an die geschiedenen Versicherten über die Bildung von Rücklagen für die Versicherten halber; sie kann und darf nicht die Kündigen verlangen, die ihre Prämien bis zum Ablauf ihrer Versicherung zurückgezahlt haben, gewissermaßen jedoch die Kündigen, die ihre Versicherungen vorzeitig aufgeben. Für jede eingetragene Versicherung hat die Gesellschaften Rücksicht zu nehmen, und ihr Verhalten anzusehen, wobei bei einer Umwandlung oder einer Kündigung Abzüge gemacht werden müssen.

Das aber bisher das große Mißtrauen im Volke gegen die Versicherungsgeellschaften war, war der Umstand, daß sie sich auf gewisse Ausnahmen die Versicherten nicht im geringen

darüber setzen, auf welche Beträge sie im Falle einer Umwandlung oder bei einem Rücklauf Anspruch hatten.

Die Volksfürsorge wird auch nach dieser Richtung reformorientiert wirken.

In ihren Versicherungsbedingungen zu den Kapitalversicherungen heißt es deshalb ausdrücklich:

„Die Höhe des Betrages für den Schluß des einzelnen Versicherungsjahres ergibt sich aus der dem Versicherungsscheine beigefügten Tabelle.“

Aus der feinsten Versicherungsscheine beigefügten Tabelle kann jeder Versicherte ersehen, auf welchen Betrag er bei einer Umwandlung oder bei einem Rücklauf rechtmäßigen Anspruch hat.

Wahrheit und Klarheit ist die Grundlage des Vertrauens! Für die Volksfürsorge gibt es ihren Versicherten gegenüber keine „Geschäftsgeheimnisse“!

Keine besonderen Gehaltsentzüge.

Die Grundlage des ganzen Versicherungswerts der Volksfürsorge ist die allgemeine Solidarität der Interessen; sie hat deshalb auch nicht, wie dies von mehreren älteren Gesellschaften geschehen, für besonders gefährdete Berufe Ausnahmestimmungen getroffen. Nach den Praktiken der alten Gesellschaften sind für Berufe, in denen die Sterblichkeitsziffer eine höhere als im allgemeinen Durchschnitt ist, Sonderentzüge mit höheren Prämien oder niedrigeren Versicherungssummen einzuführen worden, oder es wird, falls der gleiche Tarif zur Anwendung gelangt, das Eintrittsalter für Angehörige solcher Berufe um einige Jahre hinaufgeschraubt, wodurch ebenfalls eine Erhöhung der Prämien oder Erminderung der Versicherungssummen bewirkt wird, oder die Agenten erhalten Anweisung, bei diesen mit einem bestimmten günstigen Tarif überhaupt nicht zu akquirieren.

Auch die Volksfürsorge kann selbstverständlich nicht schwer kranke Personen, deren Ableben bald zu erwarten steht und die von allen Gesellschaften abgelehnt werden, versichern; sie würde sonst leichtfertig handeln und mit enormen Sterblichkeitsverlusten zu rechnen haben. Die Volksfürsorge macht jedoch keinen Unterschied nach der Berufsgeschäftigkeit, sie hat keine Ausnahmestimmungen für Bergarbeiter, Labordarbeiter, Buchdrucker etc.; die eingeführten Tarife gelten für alle ohne Ausnahme.

Bei dem großen Interessententzug der Volksfürsorge ist das höhere Risiko, welches sie dadurch trägt, auf die Allgemeinheit berechnet, ein äußerst minimales. Die Volksfürsorge wird in allen Distrikten Deutschlands, in allen Berufen gleichmäßig Versicherungen abzuwickeln und kann deshalb ohne Gefahr alle Versicherungsarten gleich behandeln.

Gewähr für den Erfolg der Volksfürsorge.

Eine Volksversicherung wird nur dann für die Versicherten von Erfolg sein, wenn große Massen des Volkes sich bei ihr beteiligen. Je größer die Zahl der Versicherten, desto größer die Gewähr, daß die Wahrscheinlichkeitsberechnungen, auf denen sie basiert, zutreffen werden. Je mehr Versicherungen, desto geringer das Risiko für die Gesellschaft, desto erheblicher und mit den Jahren stetig wachsend die Gewinnanteile für die Versicherten.

Die Volksfürsorge hat in dem Interessententzug der gewerkschaftlich und genossenschaftlich organisierten Bevölkerung und ihrer Familienangehörigen eine sichere Gewähr dafür, daß sie im Laufe der Jahre Millionen von Versicherungen haben wird. Dazu kommt, daß sie ihre Werbearbeit nicht auf diese Kreise beschränkt, sondern alle, ohne Rücksicht auf ihre religiösen, politischen und wirtschaftlichen Anschauungen, für sich zu gewinnen bestrebt sein wird.

Vor allem wird die Volksfürsorge aber allen anderen Gesellschaften gegenüber abheben aus dem Grunde, weil die Beitragspersonen der Gewerkschaften und Genossenschaften für sie freudig und gern gegen geringe Entschädigungen wirken werden. Die Erparnisse, die dadurch in den Werber- und Unfallkosten erzielt werden, kommen ausschließlich den Versicherten zugute.

Zur Kennzeichnung des großen Unterschieds hinsichtlich der Verwaltungsstellen der Volksfürsorge und der alten Gesellschaften dient folgender Vergleich:

Die „Viktoria“, die größte und bestorganisierte Versicherungsgesellschaft, veranschlagte 1912 an Abzugspostitionen bei ihrer Volksversicherung 3 243 474 M. — 4,45 Prozent der Prämien-einnahme im Betrage von 72,91 Millionen Mark. Diese Summe, auf 437 203 unabhängig geschlossene Versicherungen verteilt, ergibt an Aufwand pro Kopf für eine einzige Versicherung 7,35 M.

Für die Entgegennahme und Vermittlung eines Versicherungsantrags wird dagegen die Volksfürsorge ihren Vertrauensleuten nur 30 S zahlen. Diese 30 S werden aus der Beitragsgebühr von 1 M. nicht aus der Prämien-einnahme beglichen. 10 S werden für die örtliche Verwaltung gerechnet; 60 S gehen an die Zentrale für Police, Druckkosten etc.

An Unfallprovisionen veranschlagte die „Viktoria“ 1912 bei ihrer Volksversicherung 9 581 998 M. — 13,14 Prozent der Prämien-einnahme.

Bei der Volksfürsorge erholten die Vertrauensleute für die Entgegennahme der ersten Halbmónatsbeiträge 6 Prozent; die örtliche Verwaltungstelle bekommt 3 Prozent. Bei der Spar und Unfallversicherung werden für die Vertrauensleute 3 Prozent, für die örtliche Verwaltungstelle 1 Prozent der Prämien-einnahme berechnet.

Der Prämien-einnahme werden bei der Volksfürsorge also nur 9 Prozent respektive 4 Prozent für Zentrale und örtliche Verwaltung entnommen.

Für die Verwaltung ihrer großen Zahl von Versicherungen hat die „Viktoria“ verhältnismäßig die niedrigsten Verwaltungsstellen von allen alten Gesellschaften; ein Vergleich mit anderen Gesellschaften würde den Unterschied zugunsten der Volksfürsorge noch mehr hervorheben lassen. Solche enorme Summen durch die geringeren Verwaltungsstellen für die Versicherten erspart werden, kann sich nach vorstehendem jeder selbst berechnen. 4 Prozent geringere Unfallprovisionen bedeuten bei der Prämien-einnahme der „Viktoria“ schon das Netto-Summen von zirka 3 Millionen Mark.

Gewerkschaftlich-genossenschaftliche Selbsthilfe!

Auf dieser Grundlage beruht die Volksfürsorge! Wie aber Gewerkschaften und Genossenschaften sich in kühnster Selbstentwicklung bewegen, wie sie ihre inneren Einrichtungen ständig weiter zum Nutzen ihrer Mitglieder ausgebaut haben, so wird es auch bei der Volksfürsorge sein! Die Volksfürsorge beginnt ihre Reformen! Der weitere Ausbau derselben hängt von der Unterstützung der Volksfürsorge ab! Die Volksfürsorge braucht nicht nur Versicherte, sie braucht auch Mitarbeiter! Eine wahre Fürsorge für das Volk in den Notlagen des Lebens kann nur dann volle Kraft entfalten, wenn die Volksfürsorge verfolgt keine Sonderzwecke! Sie wendet sich an alle Volksgenossen und fordert sie auf, mitzuwirken, mitzuhelfen, um die Grundpfeiler zu festigen zu dem Bau der Fürsorge für die Zukunft der Kinder des Volkes!

Die Falschmünzer.

Ein sehr merkwürdiges Spiel treibt wieder das Organ des „Christlichen Arbeiterverbandes“ über den Streik der Formier bei Kautenbach in Solingen. Es wird da ein Vergleich mit der Kautenbach in Wenden gezogen. Mit der Firma Rudolf Kautenbach haben wir am 2. August 1911 eine Vereinbarung abgeschlossen, die folgenden Inhalt hat:

„Der Vereinbarungen zwischen der Firma Rudolf Kautenbach und den Metallarbeitern des Deutschen Metallarbeiter-Verbandes. 1. Bei neuen Modellen geschieht die Festsetzung des Abfordertes wie bisher, doch wird den Formieren ein Stundenlohn von 80 S bis

zur endgültigen Festsetzung des Abfordertes garantiert. Falls eine Festlegung nicht zu erzielen ist, erfolgt die Festsetzung der Abfordertes durch Beratung der Betriebsleitung mit einer Kommission von drei Formieren. Die Firma schlägt für die Kommission zehn Formiere vor, von denen die Formiere drei auszuwählen haben. Sollte auf diese Weise eine Verständigung nicht erzielt werden, so soll eine Einigung mit dem Arbeitgeberverband und dem Deutschen Metallarbeiter-Verband herbeigeführt werden. 2. Ueber etwaige Differenzen hat die vorstehende Kommission ebenfalls mit der Betriebsleitung zu beraten. 3. Bei Arbeitsmangel wird die Arbeitszeit verkürzt, um Entlassungen zu vermeiden, und die Arbeit so eingeteilt, daß sämtliche Aluminiumformier, wenn gefordert werden muß, hierin betroffen werden.“

Diese Vereinbarung wurde am 24. Februar 1912 durch folgenden Zusatz ergänzt:

„Zwischen der Firma Rudolf Kautenbach und den dort beschäftigten Aluminiumformieren wurde in Ergänzung der Vereinbarung vom 2. August 1911 folgendes vereinbart: Bei neuen Modellen geschieht die Festsetzung des Abfordertes wie bisher, doch wird den jüngeren Formieren bis zur endgültigen Festsetzung der Abfordertes ein Stundenlohn garantiert, welcher dem Durchschnittslohn der letzten sechs Wochen entspricht.“

Diese beiden Vereinbarungen haben sehr oft zu Differenzen geführt. Aber so lange der junge Kautenbach beim Militär war, konnten wir sämtliche Differenzen zur beiderseitigen Zufriedenheit schlichten. Kaum war der junge Herr aber vom Militär zurück, da ging der Kampf gegen die Vereinbarungen los. Die Sache wurde so, daß sich die Formiere genötigt sahen, die Vereinbarungen zu kündigen. Eine neue Vereinbarung wurde dem Arbeitgeberverband eingereicht. Das geschah am 25. Januar 1913. Am 28. Januar fand eine Sitzung mit dem Arbeitgeberverband statt, in der eine neue Vereinbarung beraten werden sollte. Wir wurden so weit einig: die Firma wollte die Vereinbarung ausarbeiten, nach der bei neuen Modellen der Durchschnittslohn der letzten sechs Wochen garantiert werden sollte. Die Firma wollte danach die Preise selbst festlegen; wenn der Formiere nicht zu seinem durchschnittlichen Lohne kommen, dann sollte die Firma (sobal zuzahlen), bis dieser erreicht wird. Bis Freitag den 31. Januar sollte die Vereinbarung an den Geschäftsführer des Arbeitgeberverbandes eingereicht sein.

Kautenbach kam seinem Versprechen nicht nach. Am 4. Februar ließ er die Kommission der Formiere zu sich rufen. Hier wurde den Leuten ohne weiteres erklärt: Wer von Freitag den 7. Februar an nicht bedingungslos mitarbeitete, also ohne jegliche Vereinbarung, der gilt als entlassen. Herr Dr. Sorning, der Syndikus des Arbeitgeberverbandes, hat uns auch mitgeteilt, daß Herr Kautenbach auf die Forderung, wie sie in der Verhandlung besprochen worden war, sich nicht einlassen wollte.

Nun machten unsere Formiere den Fehler und warfen sofort ohne Zustimmung der Verbandsleitung die Brocken hin. Statt die Verbandsleitung zu benachrichtigen, damit diese sich mit der Firma auseinandersetzen konnte, traten die Formiere in einen wilden Streik. Die Konjunktur war nicht günstig. Die Vorbereitungen für den Streik waren ungenügend. Alle Voraussetzungen für einen günstigen Ausgang dieser Bewegung fehlten. Am ersten Tage, also am 4. Februar, haben wir den Leuten schon erklärt, der Streik sei ausbleibend, er sei verloren. Wir haben die Kollegen ersucht, wieder in den Betrieb zu gehen, damit wir mit der Firma verhandeln könnten, aber alles war vergebens. Die Kollegen übersehen, daß der Unternehmer den Streik wollte. Sie konnten die Zeit nicht abwarten, bis eine derartige Bewegung dem Unternehmen unbedenklich war.

Wir stellen fest: am 25. Januar wurde beschlossen, die Vereinbarung mit Kautenbach zu kündigen. Am 28. Januar fand eine Sitzung mit dem Arbeitgeberverband statt. Am Freitag den 31. Januar sollte uns von der Firma die ausgearbeitete Vereinbarung zugesandt werden. Am 1. Februar erhielten wir den Bescheid, daß auf der Forderung, wie wir uns im Bureau des Arbeitgeberverbandes festgelegt hatten, keine Verständigung möglich sei. Der 2. Februar war ein Sonntag, und am 3. Februar ruhte wegen Fastnachtmontag der Kautenbach'sche Betrieb; am 4. Februar waren die Nachmittage nur kurzer Auseinandersetzung die Brocken hin.

Ueber die Art und Weise dieses Vorgehens der Formiere von der Seite des hiesigen „Christlichen“ Verbandes mit uns einer Meinung, indem er uns sagte, es dürfte unter seinen Umständen die Leitung der Organisation bei solchen folgerichtigen Schritten Übergang werden. Auch im „Christlichen“ Metallarbeiterverband müssen die Statuten beachtet werden. Das Streikreglement ist dort ebenfalls ein Ergebnis jahrelanger Erfahrung. Nach diesem muß der Zentralvorstand zu allen Bewegungen seine Zustimmung geben. Genau wie bei uns.

Wenn nun fünf Wochen nach Ausbruch des Streiks das Organ des Deutschen Metallarbeiter-Verbandes von Differenzen berichtet, dann weiß jeder organisierte Metallarbeiter, daß er zu einer solchen Firma nicht hingehen darf. Das wissen auch die Schwarz-Gelehen. In sämtlichen sozialdemokratischen Zeitungen haben wir kurz nach dem Ausbruch des Streiks Zugzwarnungen erlassen. Nach zehn wöchentlichem Streik war der Betrieb mit zirka 130 Arbeitswilligen besetzt. Dann kamen die von den Arbeitswilligen beantragten Strafmale. Darauf folgte das Verbot des Streikpostenstehens. Am 10. Mai wurde den Streikenden auf Grund des § 6 des Gesetzes über die Polizeiverwaltung vom 11. März 1850 in Verbindung mit § 132 des Gesetzes über die allgemeine Landesverwaltung vom 30. Juli 1883, das Streikpostenstehen auf bestimmten Straßen in der Nähe des betroffenen Betriebes unter Strafandrohung verboten.

Bei jeder Verletzung erhob sich die Strafe um 5 M., von 15 M. anfangend. Tag und Nacht war die Polizei in Tätigkeit, und die Firma Kautenbach zu schützen. Streikende Kollegen erhielten Strafen deswegen, daß sie nach Hause gingen, oder wenn sie von ihrer Wohnung zum Streikbureau wollten. Die Strafe, in der ihre Wohnung lag, war ihnen verboten. Daß unter solchen Umständen die Arbeiter den Streik durch Abtunung aufgehoben haben, wird jeder anständige Mensch erklärlich finden. Nur jene Tröpfe finden das nicht für richtig, die bei jeder Gelegenheit den Unternehmern in Liebesdiensten erweisen.

Die Abtunung über den Streik kam unserer Geschäftsleitung sehr unerwartet. Noch einige Tage zuvor hatte eine Verammlung stattgefunden, die sich einstimmig für Weiterstreiken aussprach. Aber vier Tage später war keine Dreiviertelmehrheit für ein Weiterstreiken vorhanden; ohne daß die Leitung des Verbandes hingezogen wurde, stimmten die Leute ab und erlaubten somit den Streik.

Nachdem der Streik zu Ende war, setzte eine Hecke gegen die Geschäftsleitung, besonders gegen den Bevollmächtigten ein, wie sie weniger nicht ausgedacht werden kann. Die Falschmünzerhande glaubte, jetzt endlich den verhassten Kerl aus dem Wege räumen zu können. Denn, so wurde gelogen: der Verband habe selbst Arbeitswillige geliefert. Erst einen, dann sieben. Kurz eine kurze Weile fünfzig. So ging die Geschichte immer weiter.

Aber nicht allein das! Andere Giebereien des Solinger Industriebezirks, so wurde weiter gelogen, hätten Streikarbeit für die Firma Kautenbach her, und es seien Mitglieder des Deutschen Metallarbeiter-Verbandes selbst, die daran arbeiteten. Formiere eines andern Betriebes sollen 14 Tage vor der bedingungslosen Streikauflösung sich mit der Hoffnung getragen haben, sich mit ihren Kollegen bei der Firma Kautenbach solidarisch zu erklären. Eine Verammlung soll mit diesen Falschmünzern haben, dann habe man nichts mehr gehört. (Wahrscheinlich hat diese Verammlung in der Falschmünzerwerkstatt stattgefunden.)

Dann kam zum Schluß die Ausperrung. Die Unternehmer hätten uns keinen besseren Dienst leisten können, als den Griff nach der Ausperrung. Wir hätten dadurch eine klare Bahn gehabt. Das „offene Geheimnis“, daß in anderen Betrieben Streikarbeit gemacht worden sei, ist jedenfalls auch eine Erfindung aus der Falschmünzerwerkstatt. Dagegen ist bis heute weder den streikenden Formieren, noch der Geschäftsleitung etwas bekannt. Diese Behauptung ist also auch ein dreier Schwindel. Auch ist es erlogen, daß in einem Betriebe von den Formieren der Versuch unternommen worden

zur endgültigen Festsetzung des Abfordertes garantiert. Falls eine Festlegung nicht zu erzielen ist, erfolgt die Festsetzung der Abfordertes durch Beratung der Betriebsleitung mit einer Kommission von drei Formieren. Die Firma schlägt für die Kommission zehn Formiere vor, von denen die Formiere drei auszuwählen haben. Sollte auf diese Weise eine Verständigung nicht erzielt werden, so soll eine Einigung mit dem Arbeitgeberverband und dem Deutschen Metallarbeiter-Verband herbeigeführt werden. 2. Ueber etwaige Differenzen hat die vorstehende Kommission ebenfalls mit der Betriebsleitung zu beraten. 3. Bei Arbeitsmangel wird die Arbeitszeit verkürzt, um Entlassungen zu vermeiden, und die Arbeit so eingeteilt, daß sämtliche Aluminiumformier, wenn gefordert werden muß, hierin betroffen werden.“

Diese Vereinbarung wurde am 24. Februar 1912 durch folgenden Zusatz ergänzt:

„Zwischen der Firma Rudolf Kautenbach und den dort beschäftigten Aluminiumformieren wurde in Ergänzung der Vereinbarung vom 2. August 1911 folgendes vereinbart: Bei neuen Modellen geschieht die Festsetzung des Abfordertes wie bisher, doch wird den jüngeren Formieren bis zur endgültigen Festsetzung der Abfordertes ein Stundenlohn garantiert, welcher dem Durchschnittslohn der letzten sechs Wochen entspricht.“

Diese beiden Vereinbarungen haben sehr oft zu Differenzen geführt. Aber so lange der junge Kautenbach beim Militär war, konnten wir sämtliche Differenzen zur beiderseitigen Zufriedenheit schlichten. Kaum war der junge Herr aber vom Militär zurück, da ging der Kampf gegen die Vereinbarungen los. Die Sache wurde so, daß sich die Formiere genötigt sahen, die Vereinbarungen zu kündigen. Eine neue Vereinbarung wurde dem Arbeitgeberverband eingereicht. Das geschah am 25. Januar 1913. Am 28. Januar fand eine Sitzung mit dem Arbeitgeberverband statt, in der eine neue Vereinbarung beraten werden sollte. Wir wurden so weit einig: die Firma wollte die Vereinbarung ausarbeiten, nach der bei neuen Modellen der Durchschnittslohn der letzten sechs Wochen garantiert werden sollte. Die Firma wollte danach die Preise selbst festlegen; wenn der Formiere nicht zu seinem durchschnittlichen Lohne kommen, dann sollte die Firma (sobal zuzahlen), bis dieser erreicht wird. Bis Freitag den 31. Januar sollte die Vereinbarung an den Geschäftsführer des Arbeitgeberverbandes eingereicht sein.

Kautenbach kam seinem Versprechen nicht nach. Am 4. Februar ließ er die Kommission der Formiere zu sich rufen. Hier wurde den Leuten ohne weiteres erklärt: Wer von Freitag den 7. Februar an nicht bedingungslos mitarbeitete, also ohne jegliche Vereinbarung, der gilt als entlassen. Herr Dr. Sorning, der Syndikus des Arbeitgeberverbandes, hat uns auch mitgeteilt, daß Herr Kautenbach auf die Forderung, wie sie in der Verhandlung besprochen worden war, sich nicht einlassen wollte.

set, daß mit den Streikenden solidarisch zu erklären, weil sie Streikarbeit machen sollten, dann aber durch die Geschäftsleitung an diesem Vorgehen gehindert worden seien. Von keinem Betrieb, von keiner Belegschaft irgend eines Wertes sind Kollegen an uns gelangt und haben ein derartiges Ansinnen an uns gestellt, wie es die Falschmünzer berichten. Wohl ist die Vermutung ausgesprochen worden, daß in einem Betrieb, der von organisierten Arbeitern besetzt ist, Streikarbeit verrichtet würde, aber die Wichtigkeit dieser Behauptung konnten wir auch nicht feststellen.

Also, ihr lieben Christen, seid einmal so ehrlich wie der Tag, moget einmal einen Tag nicht nach eurer lieben Wohnort, dann werdet ihr finden, daß der Streik bei Rautenbach zu den Bewegungen gehört, vor denen wir die Arbeiterschaft ausdrücklich warnen müssen.

Alle die Behauptungen, die aus der Falschmünzerverkittung stammen, sind unwahr, erlogen. Der Streik der Former bei Rautenbach war nichts als eine vorläufige Handlung der Leute. Der Unternehmer hatte zum Streik gerufen, die Konjunktur war für ihn günstig, er wollte den Streik. Die Aluminiumformer legen die Arbeit nieder, bevor mit der Geschäftsleitung eine Rücksprache stattfand. Die Former haben den Streik auch ohne irgend eine Beeinflussung aufgehoben. Die Abstimmung über die Aufhebung des Streiks geschah, ohne daß die Leitung davon vorher benachrichtigt wurde. Der Streikleitung, den Streikenden und der Geschäftsleitung des Deutschen Metallarbeiter-Verbandes ist nichts davon bekannt, daß in einem Betriebe im Sölkinger Industriegebiet Streikarbeit gemacht wurde. Auch selbst nach der Aufhebung des Streiks ist uns derartige nicht bekannt geworden.

Das ist der wahre Sachverhalt über den Streik bei Rautenbach in Sölkinger. Wenn nun verlogene Burschen aus diesem oder jenem Lager kommen, um etwas anderes zu behaupten, dann, Kollegen, zeigt dieser Gesellschaft, was eine Karte ist. Überall dort, wo die „Christlichen“ und sonstigen Gegner einer ehrlichen Arbeiterpolitik in unsere Reihen Zwietracht und Uneinigkeit zu säen unternehmen, müssen wir ihnen zeigen, wo Leuselien, wo Arbeiterverrat zu Hause ist. Und das müssen sich die Verwirrer sagen lassen: die Mitglieder des Deutschen Metallarbeiter-Verbandes stehen einig und geschlossen da als je zuvor, sie werden nichtswürdige Lügen und Verleumdungen abzufragen wissen. K. R.

Deutscher Metallarbeiter-Verband.

Bekanntmachung.

Laut Beschluß der XI. ordentlichen Generalversammlung in Breslau treten die dort beschlossenen Änderungen des Statuts am 1. Juli 1913 in Kraft.

Wir geben dies hierdurch bekannt, indem wir auf die betreffenden Bestimmungen des Statuts in dem in Nr. 26 enthaltenen Bericht über die Generalversammlung hinweisen.

Wichtig ist hervorzuheben, daß in der Bekanntmachung in Nr. 27 insofern ein Irrtum enthalten war, als dort bei der Umzugsunterstützung die Umrechnung in Unterstufungstage nach den Sätzen der Erwerbslosenunterstützung bei Krankheit angegeben und die Beispiele danach berechnet waren. Das ist falsch. Die Berechnung der Unterstufungstage erfolgt vielmehr nach den Sätzen der Erwerbslosenunterstützung bei Arbeitslosigkeit, wie dies auch an einer Stelle der Ausführungsbestimmung ganz richtig schon in der Bekanntmachung in Nr. 27 hervorgehoben wurde. Die Beispiele sind jetzt geändert. Wir erlauben, die Bekanntmachung in dieser Nummer zur Grundlage der Berechnungen zu nehmen.

Die neuen Bestimmungen über das Reisegeld bringen nach drei Richtungen neues Recht. Erstens in bezug auf den Tagesunterstützungssatz, der von 1 M auf 1,25 M erhöht wurde; zweitens in bezug auf die Rückrechnungsfrist. Diese ist in Übereinstimmung mit der für die Erwerbslosenunterstützung gebracht worden und beträgt vom 1. Juli d. J. an 72 Wochen. Diese Bestimmung kommt sofort zur Anwendung, da in verschiedenen Verwaltungen bisher schon nach Unterstufungstagen gerechnet wurde und die allgemeine Einführung der Berechnung der Unterstützung nach Unterstufungstagen dies auch für das Reisegeld bedingt. Übergangsbestimmungen kommen also nicht in Betracht. Es ist vom 1. Juli an auch für die Reisegeldbezieher 72 Wochen zurückzurechnen, und wer innerhalb dieser Zeit den ihm nach dem neuen Statut zustehenden Unterstufungsbetrag von 60 mal 1,25 M = 75 M erhalten hat, ist ausgereist und kann weiteres Reisegeld nicht mehr beziehen. Drittens ist nach dem neuen Recht beim Reisegeld nicht bloß der Unterstufungssatz zu ermitteln, sondern vor allem die Zahl der Unterstufungstage. Da das Reisegeld im bisherigen Umfang 1 M betrug, so ergaben sich für die Übergangszeit keinerlei Schwierigkeiten für die Feststellung der Bezugstage. Bei der Zurückrechnung darf aber die Aussteuerung nicht dann schon als gegeben angenommen werden, wenn das Mitglied in 72 zurückliegenden Wochen für 60 Tage à 1 M Unterstufung erhalten hat, sondern es muß für die Übergangszeit auch der dem Mitglied nach dem neuen Recht zustehende Gesamtunterstützungsbetrag von 75 M in Betracht gezogen werden. Schließlich sei auch noch darauf hingewiesen, daß die Bezugzeit für das Reisegeld (60 Tage) und der Tagesunterstützungssatz für alle Mitglieder der 70 % - Klasse gleich ist, also die verschiedenen Mitgliedschaftsstufen hier wegfallen.

Wer danach als Mitglied der ersten Mitgliedschaftsstufe der Erwerbslosenunterstützung in 72 zurückliegenden Wochen für 75 Tage Reisegeld à 1 M = 75 M oder zusammen 120 M Reisegeld, Umzugs- und Erwerbslosenunterstützung bezogen hat, ist ausgereist und kann weiteres Reisegeld nicht mehr beziehen. Für die weiteren Tage der Übergangszeit sind die Unterstufungstage à 1 M und 1,25 M dergehalt zu berechnen, daß sie einen Gesamtbezug an Reisegeld von 75 M nicht übersteigen. Nach Inkrafttreten der vollen Wirksamkeit des neuen Statuts sind dann 60 Tage zu berechnen.

Für Jugendliche und weibliche Mitglieder beträgt das Reisegeld die Hälfte des den männlichen Mitgliedern der Vollbeitragsklasse zustehenden Reisegeldes, also für 30 Tage à 1,25 M = 37,50 M. Die Aufstufungsunterstützung beträgt in den entsprechenden Ortsklassen 1,25 M für einen Tag, für zwei Tage 2,50 M, für drei Tage 3,75 M und für vier Tage 5 M. Das an einem Ort bisher nach dem alten Statut zur Auszahlung gelangende Reisegeld nach § 8, Abs. 4 des Statuts erhöht sich von 3 M auf 3,75 M.

An der Umzugsunterstützung ist neu, daß die früheren einschneidenden Bestimmungen zum Bezüge der Umzugsunterstützung in Wegfall kommen und der Unterstufungsbetrag zwecks konsequenter Aufrechnung auf den Gesamtbezug der Erwerbslosenunterstützung bei Arbeitslosigkeit in Unterstufungstage umgerechnet wird.

Für ein Mitglied der zweiten Mitgliedschaftsstufe mit 156 wöchentlichem Mitgliedschaft für 120 Tage à 1,16 2/3 M (alter Satz der Erwerbslosenunterstützung bei Arbeitslosigkeit und Krankheit) = 116,65 M Arbeitslosenunterstützung erhalten, so steht ihm beim Umzug Unterstützung nach für 20 Tage à 1,33 1/3 M (Satz der Erwerbslosenunterstützung bei Arbeitslosigkeit) = 26,65 M zu. Hat das Mitglied dagegen für 115 Tage Erwerbslosenunterstützung erhalten, so steht ihm beim Umzug nur noch der Unterstufungsbetrag für 5 Tage à 1,33 1/3 M = 6,65 M zu.

Bleibt das betreffende Mitglied der zweiten Unterstufungsstufe für 100 Tage Erwerbslosenunterstützung bei Arbeitslosigkeit nach den neuen Sätzen = 133,35 M, so steht ihm nicht wie bisher nur noch 6,65 M (133,35 M und 6,65 M = 140 M bisherige Gesamtunterstützung), sondern für 20 Tage à 1,33 1/3 M = 26,65 M Umzugsunterstützung zu. Das Mitglied ist also immer erst ausgereist, wenn es für 120 Tage Unterstufung bezogen hat.

Die Umrechnung der Umzugsunterstützung in Unterstufungstage erfolgt nach den Sätzen der Erwerbslosenunterstützung bei Arbeitslosigkeit. Es sind also in den entsprechenden Mitgliedschaftsstufen stets noch so viel mal die Tagesunterstützungsbeträge zu rechnen, als dem Mitglied noch Unterstufungstage an der Gesamtzahl von 120 in 72 zurückliegenden Wochen fehlen; selbst

verständlich immer mit der im neuen Statut selbst festgelegten Höchstzahl von Unterstufungstagen für einen Umzug.

Bei Eintragung der Umzugsunterstützungsbeträge sind auch stets die Unterstufungstage mit in das Mitgliedsbuch einzutragen, damit bei später etwa beantragter Erwerbslosen- oder Reiseunterstützung die vorhergehenden Unterstufungstage zur Berechnung der Aussteuerung herangezogen werden können.

Nach der neuen Bestimmung über die Erwerbslosenunterstützung ist bei Arbeitslosigkeit die Unterstufung in den einzelnen Mitgliedschaftsstufen um eine Mark die Woche erhöht und eine neue Mitgliedschaftsstufe von über 570 Beitragswochen mit dem Wochenunterstützungssatz von 12 M eingeführt worden. Da die Unterstufung für längstens 120 Tage gewährt wird, so kann ein Mitglied mit einer Mitgliedschaftsdauer von über 570 Wochen Arbeitslosenunterstützung bis zum Höchstbetrag von 240 M in einer Unterstufungsperiode von 72 Wochen beziehen. Ausdrücklich sei jedoch darauf hingewiesen, daß Erwerbslose infolge Krankheit nur den bisherigen Unterstufungssatz bis zum Höchstbetrag von 200 M in der höchsten hierfür in Frage kommenden Mitgliedschaftsstufe beziehen können. In beiden Fällen darf ein Mitglied unter keinen Umständen mehr als für 120 Tage Unterstufung beziehen. Wer daher für 120 Tage Erwerbslosenunterstützung bei Krankheit schon erhalten hat, kann bei inzwischen eingetretener Arbeitslosigkeit die nach dem neuen Statut ihm zustehende Höchstsumme der Arbeitslosenunterstützung nicht erhalten.

Bei Eintragung der Unterstufungen in das Mitgliedsbuch sind abweichend von den bisherigen Vorschriften nur die Tage neben den auszubezahlten Geldbeträgen einzutragen, für die das Mitglied Unterstufung erhalten hat, also nicht auch die Karenztage, da die Karenztage bei der Aufrechnung leicht mitgezählt und das Mitglied dadurch geschädigt werden könnte.

Da die Ausfertigung und der Versand des neuen Statuts noch einige Zeit ansteht, eruchen wir die Verwaltungsstellen und Geschäftsführer, die vorliegende Bekanntmachung nebst dem Bericht aufzubewahren und zur Information zu benutzen.

Stuttgart, den 4. Juli 1913.

Der Vorstand.

Um Irrtümer zu vermeiden und eine geregelte Beitragsleistung zu erzielen, machen wir hiermit bekannt, daß mit Sonntag dem 13. Juli der 29. Wochenbeitrag für die Zeit vom 13. bis 19. Juli 1913 fällig ist.

Die Erhebung von Extrabeiträgen wird nach § 6 Abs. 8 des Verbandsstatuts gestattet: der Verwaltungsstelle Wustau 5 1/2 pro Woche vom 1. Juli an. Die Nichtbezahlung dieser Extrabeiträge hat Entziehung statutarischer Rechte zur Folge.

Ausgeschlossen wird nach § 22 des Statuts: Auf Antrag der Verwaltungsstelle in Bremerhaven: Der Monteur Josef Eppich, geb. am 5. April 1890 zu München, Buch-Nr. 1,726,779, wegen Markenmanipulationen. Auf Antrag der Verwaltungsstelle in Wülheim a. Rhein: Der Drahtzieher Ferdinand Keng, geb. am 23. April 1881 zu Breitenbach, Buch-Nr. 1,036,878, wegen Sperrebruch.

Für nicht wieder aufnahmefähig werden erklärt: Auf Antrag der Verwaltungsstelle in Diedenhofen: Der Schlosser Johann Schomer, geb. am 13. April 1874 zu Wittlich, Buch-Nr. 1,316,138, wegen Unterschlagung. Auf Antrag der Verwaltungsstelle in Zwickau: Der Schmied Wilhelm Cibromius, geb. am 20. Januar 1881 zu Blumenau, Buch-Nr. 1,100,817, wegen unvoll. Verhalten.

Aufforderung zur Rechtfertigung. Die nachfolgend genannten Mitglieder werden aufgefordert, sich wegen der gegen sie beim Vorstand erbobenen Beschuldigungen zu rechtfertigen. Sofern einer dreimaligen Aufforderung keine Folge gegeben wird, erfolgt Ausschließung aus dem Verband. Auf Antrag der Bezirksleitung des 9. Bezirks: Der Schlosser Karl Schanz, geb. am 10. März 1888 zu Schlingen, Buch-Nr. 1,022,665, wegen Unterschlagungen. Auf Antrag der Verwaltungsstelle in Stuttgart: Der Metallarbeiter Paul Klingner, geb. am 3. November 1889 zu Steinheim, Buch-Nr. 2,088,279, wegen Unterschlagung von Beitragsmarken.

Alle für den Verbandsvorstand bestimmten Sendungen sind an den „Vorstand des Deutschen Metallarbeiter-Verbandes, Stuttgart, Rüststraße 16 a“ zu adressieren. Geldsendungen adressiert man nur an Theodor Werner, Stuttgart, Rüststraße 16 a; auf dem Vorabschnitt ist genau zu bemerken, wofür das Geld vereinigt ist.

Mit kollegialem Gruß

Der Vorstand.

Bekanntmachung des Ausschusses. Nachdem die Verwaltungsstelle Frankfurt a. M. in ihrer letzten Versammlung die Wahl der Beisitzer des Ausschusses gemäß § 28 Abs. 4 vorgenommen hat, konstituierte sich dieser am 4. Juli 1913. Die bisherigen Beisitzer wurden wiedergewählt und besteht der Ausschuß wie in der verfloßenen Periode aus den Kollegen:

- Robert Weißig, 1. Vorsitzender
- Franz Siegel, 2. Vorsitzender
- Heinrich Wengel
- Ernst Dörmel
- Robert Krüger

Alle für den Ausschuß bestimmten Zuschriften sind, wie bisher, an die Adresse des Vorsitzenden, Kollegen Robert Weißig, Frankfurt a. M., Seckbach, Zulaufstraße 28/I, zu senden. Bei Einreichung von Beschwerden ist zu beachten, daß laut § 24 Abs. 6 alle Beschwerden in zwei Exemplaren einzureichen sind.

Mit kollegialem Gruß

Der Ausschuß.

Zur Beachtung! • Zugug ist fernzuhalten:

- von Bronzearbeitern nach Petersburg (Schlüsselburger Armaturenfabrik);
- von Drahtwebern nach Guskirchen (Drahtwerk Rheinania, Pönsagen & Co.) v. St.;
- von Drahtziehern nach Wismar (Fa. B. Müller) D.;
- von Dreheren nach Großenhain (Firma M. Beyreuther) Mi.;
- von Feilenhauern und Feilenschleifern nach Wülheim a. Ruhr (Fa. G. Henig) D.;
- nach Gera (Firma Richard Just) D.;
- von Formern, Gießeiarbeitern und Kernmachern nach Darmstadt (Fa. Gebr. Röder) Str.;
- nach Düsseldorf (Firma Wilmsheld & Wenzel) Str.;
- nach Gerdelsberg (Fa. F. Niederhoff) Mi.;
- nach Gairnichen i. S. (Fa. Paul Underreg, Eisengießerei) S.;
- nach Gattlingen (Henschel & Sohn, Hermannshütte) D.;
- von Hünenbürg b. Pforzheim (Wügelsteinfabrik) Str. u. A.;
- nach Reulingen (Fa. Chr. Köpfe) Str.;
- nach Stolp i. Pommern; nach Torgau (Stahlwerk) D.;
- nach Zwickau (Firma Zwickauer Eisen- und Stahlgießerei, Inhaber A. Kunzmann) D.;

- von Heizungsmonteuren nach Danzig, Langfuhr, Oliva, Poppel und Neufahrwasser, Str. nach Hamburg, Str.;
- von Installateuren nach Wiesbaden (Fa. Döflein) Mi.;
- von Klempnern, Installateuren und Rohrlegern nach Bremen, A.;
- nach Breslau, Str.;
- nach Danzig, Langfuhr, Oliva, Poppel und Neufahrwasser, Str.;
- nach Frankfurt, Mi.;
- nach Gera, Str.;
- nach Kitzingen-Wilhelmsbaven, Str.;
- nach Stettin, Str.;
- nach Worms (Fa. Wilhelm Selbst junior) Mi.;
- von Kupferschmiedern nach Wamburg (Firma Schulz) Str.;
- von Metallarbeitern aller Branchen nach Wolda (Wollowerie) Str.;
- nach Wamburg (Firma Fröhlig & Klüpfel, Maschinenfabrik) D.;
- nach Breslau (Winkel-Hofmann-Werke, Waggonfabrik) Str.;
- nach Bretten (Firma Kämmler, Pferdabfabrik) Str.;
- nach Budapest (Benz-Automobilwerke) D.;
- nach Esel bei Breslau (Firma G. Wollheim) Str.;
- nach Darmstadt (Gebrüder Röder) Str.;
- nach Delligen bei Asfeld a. D. (Wernburger Maschinen-, Abteilung Hammerhütte) Str.;
- nach Düsseldorf (Firmen: Rheinania A.-G., Emaillierm., Str.;
- Rheinland) D.;
- nach Eger (Premierfahrradwerke) Str.;
- nach Erlangen (Fa. Stauch) Str.;
- nach Freiburg i. Br. (Fa. Fahrzeugf. Wagner) v. Str.;
- nach Kitzingen (Fa. A. Wagner) Str.;
- nach Löhren (Fa. Siemens Brothers) D.;
- nach Mühlhausen i. Thür. (Maschinen- u. Fahrradfabrik Walter & Co.) D.;
- nach Oberdürbach-Opfingen (Fa. Klemanns Vereinigte Fabriken) v. Str.;
- nach Schwabenberg i. S. (Fa. Ergeb. Schmittwerke- und Maschinenfabrik „Ejem“) D.;
- nach Schwiebus (F. S. Kern & Söhne) Str.;
- nach Stuttgart und Feuerbach (Fa. H. Wösch) Mi.;
- nach Tangermünde (Firma Friede) Str.;
- nach Zittau (Phänomenwerke) Mi.;

- von Schleifern nach Reutenbürg b. Pforzheim (Wügelsteinf.) Str.;
- von Schloßern nach Wamburg (Fa. Schulz) Str.;
- nach Großenhain i. S. (Fa. M. Beyreuther) Mi.;
- von Uhrmachern, Uhrreparaturern und Remonteuren nach Heppenheim bei Mühlhausen i. S. (Fa. Leo Freres) Str.;
- von Walzern nach Berlin (Fa. Bergmann, Werk Wilhelmshagen) Str.;

(Die mit A. und St. bezeichneten Orte sind Streikgebiete, die überhaupt zu meiden sind; v. St. heißt: Streik in Aussicht; A.: Lohn- oder Tarifbewegung; Mi.: Aussperrung; D.: Differenzen; Mi.: Maßregelung; Mi.: Wirtshaus; Pl.: Lohn- oder Arbeitsreduktion u. s. w.)

Alle Mittelungen über Differenzen, die zur Sperrung eines Ortes oder einzelner Betriebe Anlass geben, sind an den Verbandsvorstand zu adressieren. Die Anträge auf Wahrung von Sperrern müssen hinreichend begründet und von der Verwaltungsstelle beglaubigt sein.

Vor Arbeitsaufnahme in Orten, wo keine der obigen Einlässe in Betracht kommen, sind die Mitglieder verpflichtet, sich stets zuvor bei der Ortsverwaltung, dem Geschäftsführer oder Bevollmächtigten des betreffenden Ortes über die einschlägigen Verhältnisse zu erkundigen. Diese Anfragen sind von der Verwaltungsstelle, der das Mitglied angehört, abzusenden zu lassen. Anfragen über Orte, wo keine Verwaltungsstelle besteht, wolle man an den Vorstand richten. Das gleiche gilt für alle die, die an ihrem bisherigen Arbeitsort ihre Stelle wechseln.

Korrespondenzen.

Formen. Koblenz. Auf dem Eisenwerk Metternich stellten am 28. Juni sämtliche Kollegen (30 Mann) die Arbeit ein. Die Verhältnisse auf dem Werke lassen viel zu wünschen übrig.

Küstrin. Die Firma M. Wagners (Eisengießerei und Maschinenfabrik) hatte in der Kupferzeit ein Sandstrahlgebäude eingerichtet. Obwohl diese Einrichtung sehr schlecht funktioniert, wurden trotzdem den Putzern von den bisherigen Preisen 33 Prozent abgezogen. Die Putzer wollten sich einen mäßigen Abzug, der den Vorteilen des Abblasens entsprach, gefallen lassen. Bei den von der Firma gemachten Abzüge haben die Kollegen durchweg einen Widerstand von 3 bis 4 M die Woche. Die Firma zeigte kein Entgegenkommen. Auch die Formen dieser Firma klagen über arge Mängel, die die Firma nur zum geringen Teil beheben wollte. Da kein anderer Weg übrig blieb, traten sämtliche Gießereiarbeiter, 46 Mann, in den Streik. Zugug ist fernzuhalten.

Heizungsmonteure. Düsseldorf. Der Bezirksrat für das Heizungsgewerbe für Rheinland und Westfalen wurde am 31. März von den Unternehmern gekündigt. Die Unternehmer reichten ihre Änderungsanträge ein, die eine 20- bis 25prozentige Verschlechterung gegen den bisherigen Tarif enthielten. Die Verhandlungen wurden am 1. Juli aufgenommen, nach ihrem bisherigen Verlauf ist aber zu erwarten, daß sie zu keinem annehmbaren Resultat führen. Die Berufskollegen werden hierauf besonders aufmerksam gemacht.

Metallarbeiter.

Wieselfeld. Die hiesigen „Sanfa-Automobilwerke“ suchen seit einiger Zeit Dreher, Schlosser, Maschinenarbeiter und Präzisionsdreher für ihre Rechenmaschinenabteilung. Das veranlaßt uns, einiges über diesen Betrieb mitzuteilen. Die Firma, deren Hauptbetrieb sich in Barel in Ostenburg befindet, hat sich vor einiger Zeit mit der Firma Ramest & Schmidt in Delle verschmolzen. Sie hat die Bauarbeiten und einen Teil der Werkzeugmaschinen bei dem Zusammenschluß übernommen. Auch sind einige bei der früheren Firma beschäftigt gewesene Arbeiter nach der gemeinsamen Betriebsöffnung wieder eingestellt worden. Die Wärfel des Meisters Welfhorn, der schon bei der alten Firma tätig war, ging dahin, die Arbeiter, die als Mitglieder unseres Verbandes aufständige Bezahlung und Behandlung pochten, nicht wieder einzustellen. Ein Teil von ihnen, anerkannt tüchtige und leistungsfähige Arbeiter, wurden auch nicht wieder eingestellt. Es bedurfte erst der Flucht in die Öffentlichkeit, um ihn zu veranlassen, die setzten Aufstufung unterstellten Arbeiter besser zu behandeln. Die Behandlung hat sich wohl gebessert, in der letzten Zeit sind aber doch wieder Klagen über den Betrieb laut geworden, daß sie an dieser Stelle besprochen werden müssen. In erster Linie sind es die Verdienste, über die die Arbeiter außerordentlich enttäuscht sind. Diese Enttäuschung erfahren die in erster Linie, die auf alle möglichen Versprechungen hin bei der „Sanfa“ in Arbeit treten. Während die Kollegen in Barel einen Verdienst bis zu 75 S die Stunde bei weitestgehenden billigeren Lebensbedingungen erzielen, sollen die Arbeiter in Wieselfeld den höchsten 62 bis 63 S verdienen. Das würde nichts anderes bedeuten, als daß die hiesigen Kollegen den Arbeitern in Barel gegenüber Prets- und Lohnbrüder spielen sollen. Denn wenn erst der Betrieb im vollen Umfang aufgenommen ist, wird den Kollegen in Barel gesagt werden, daß die Wieselfelder mit bedeutend niedrigeren Lohnpreisen und Stundenlöhnen zufrieden sind. Daß sich unsere Kollegen dagegen verhalten, ist verständlich. Die Einstellungslöhne hat die Firma auf 48 S für gelernte Arbeiter — in vorbeschriebenen Fällen zahlte sie sogar noch darunter — festgelegt. Die Arbeiter an den Wärfelarbeiten erhalten 45 bis 47 S Lohn, die Arbeiter 38 S pro Stunde. Diese niedrigen Einstellungs-löhne sind zurückzuführen auf die Einwirkungen des Reichs-industriellenverbandes auf die Fehrlieferung. Um nun den festgesetzten Reklamationen über die niedrigen Verdienste aus dem Wege zu gehen, wird folgendes Verfahren eingeschlagen: Einigen Drehern, die einen Lohn von 53 S die Stunde haben, werden in 12 Arbeitstagen 10 M zugezogen, so daß sie etwa 62 bis 63 S verdienen. Einige erhalten jedoch weniger. Die Kollegen mit 45 bis 47 S bekommen 50 S und die mit 38 S erhalten durch dieses System 46 S. Wenn die Arbeiter auf die Verdienste in Barel verweisen, dann erklärt der Direktor (ein Herr Stern, der von Barel herübergekommen ist), daß er sich nicht nach den dortigen, sondern

nach Bielefelder Verhältnissen richte. Dies trotz der Tatsache, daß die Lebensverhältnisse in Bielefeld — wie bereits erwähnt — bedeutend teurer sind als in Bielefeld. Auch in bezug auf Werkzeuge liegen die Dinge im argen. Es fehlt nahezu an allem: Metallblech, lötlöcher, Bohrer, Feilen, Delfannen, Luze und gut, es ist nach Ansicht der zurzeit dort Beschäftigten ein wahrer Jammer. Werden diese Dinge gefordert, dann heißt es, sie seien bestellt. So geht es nun aber schon über ein Vierteljahr. Die Arbeiter haben sich schon in einer Versammlung mit dem Gedanken beschäftigt, Sammlungen vorzunehmen, um die Firma Werkzeuge zu beschaffen. Daß unter solchen Umständen der Betrieb unter den Bielefelder Arbeitern allmählich in Verfall kommt, ist begreiflich. Er muß ja nachgerade zum Laubenschlag werden, denn derartige Zustände wollen sich die hiesigen Kollegen doch nicht auf die Dauer gefallen lassen. Jetzt hat es nun den Anschein, als ob die Firma auswärts Arbeiter sucht. So sind von Bielefeld, wo der Meister Kesselbauher Herrmann war, einige Kollegen gekommen. Doch auch diese werden sehr bald ihr blaues Wunder erleben. Wenn die Firma tüchtige und leistungsfähige Arbeiter haben will, dann hat sie nicht notwendig nach auswärts zu gehen. Sie soll nur die Verdienste gewähren, die in Bielefeld üblich sind, dann bekommt sie einen Stamm Leute, mit denen sie zufrieden sein kann. Jetzt werden die „Sankt-Jobst-“ aber nur als der letzte Rettungsanker betrachtet, als der Strohhalm angesehen, an dem sich der Ertrinkende klammert. Erst ganz zuletzt, wenn in allen anderen Betrieben abgewiesen, geht die Mehrheit der hiesigen arbeitssüchtigen Kollegen dort hin, um wegen Arbeit anzufragen.

Dillingen a. d. Saar. Bei der Firma F. Meißner & Co. (Maschinenfabrik) haben am 30. Juni 29 Vorzeiger und Arbeiter wegen zu geringem Verdienst gekündigt. Der Höchstlohn für Schlosser ist 45 bis 48 %, und für Vorzeiger und Vorarbeiter 55 bis 58 %, und zwar bei Leuten, die 2 bis 10 Jahre im Betrieb tätig sind.

Genf. Eine außerordentliche Generalversammlung, die am 29. Juni stattfand, nahm den Bericht des Delegierten über die Verhandlungen des Breslauer Verbandstages entgegen. Nach längerer Diskussion, in der sich die Redner gegen die Ungültigkeitserklärung der Leipziger Mandate und gegen den Standpunkt des Vorstandes wanderten, den dieser in bezug auf die Beibehaltung der Parteischule einnimmt, erging folgende Resolution zur Annahme: „Die Versammlung begrüßt, daß der Verbandstag den Anträgen zugestimmt hat, welche die Ausstrahlung persönlicher Streitigkeiten in der Metallarbeiter-Zeitung befehlen. Dagegen beharrt die Versammlung auf der Ausstrahlung der Leipziger Delegierten. Sie kann nicht anerkennen, daß der Bericht in der Leipziger Zeitschrift ein triftiger Grund zur Kassierung der Mandate war. Ebenso beharren die Versammelten den Beschluß, daß keine Kollegen zur Parteischule geschickt werden dürfen. Ganz entschieden protestieren sie gegen die einschneidende Beschränkung des Selbstbestimmungsrechts über die Mittel der Volkstasche, die darin liegt, daß auch aus lokalen Mitteln kein Kollege zur Parteischule geschickt werden darf. Die Versammlung erwartet, daß ein derartiger unhaltbarer Beschluß sobald wie möglich aufgehoben wird und betont, daß sie sich das Selbstbestimmungsrecht über ihre Volkstasche nicht beschneiden lassen wird. Mit der Stellungnahme unseres Delegierten zu den gepflogenen Verhandlungen erklärt sich die Versammlung voll und ganz einverstanden.“ — Hierauf nahm die Versammlung Stellung zum internationalen Metallarbeiterkongress. Als Kandidat wurde der Kollege Schöner aufgestellt.

Frankenthal-Worms. Die Arbeiter der Engingermühle (Zylinder- und Bautechnische Maschinenfabrik) in Pfeddersheim haben eine Lohnbewegung durchgeführt. Gefordert wurde: 1. Einführung der 57 1/2 Stunden wöchentlichen Arbeitszeit statt der 55 1/2 Stunden. 2. Aufhebung der Stundenlöhne in dem Verhältnis zur Verkürzung der Arbeitszeit. 3. Eine Prozentige Lohnsteigerung. 4. Regelung des Urlaublohnanspruches. 5. Einführung von Ferien. Es wurde mit der Firma folgendes vereinbart: 1. Die 57 1/2 Stunden wöchentliche Arbeitszeit wird eingeführt, wofür 58 Lohnstunden berechnet werden. 2. Die Löhne sämtlicher Arbeiter werden um 5 Prozent erhöht. 3. Die Urlaubstage werden im Einvernehmen mit den Arbeitern festgelegt. Entgegen der Meinungsbekundungen bei der Preisfestsetzung der Werke, so wird die Arbeit unter Einwirkung eines Arbeiterausschusses ausprobiert. Arbeitszeiten werden vor Uebernahme der Arbeit den Arbeitern ausgeschrieben. 4. Den Arbeitern wird erlaubt, sich auf einige Tage mit Einverständnis der Firma beurlauben zu lassen, doch wird für diese Zeit keine Vergütung gewährt. — Wenn man das Ergebnis der Lohnbewegung genau betrachtet, so ergibt sich, daß die meisten Forderungen, die die Arbeiter gestellt hatten, von der Firma genehmigt wurden, nur in bezug auf die Aufhebung der Stundenlöhne wurde kein Zugeständnis gemacht. Unter Berücksichtigung aller Verhältnisse kann man mit dem Erreichten zufrieden sein. Es ist dies die erste Lohnbewegung, die in diesem Werke regelrecht durchgeführt wurde. Doppelt hoch ist es anzuschätzen, daß das Resultat durch friedliche Verhandlung erzielt wurde. Mögen die inbisherigen Kollegen die Lehre aus dieser Bewegung ziehen und sich der Organisation anschließen. Denn nicht immer wird es gelingen, ohne Opfer einen solchen Erfolg zu erringen. Den Kollegen des gesamten Werkes ist aber noch weiter anzuraten, auf der Hut zu sein, damit nicht etwa das Erreichte durch Unzufriedenheit und Gleichgültigkeit wieder verloren geht.

Frankfurt a. M. Am 30. Juni nahm eine außerordentliche Mitglieder-Versammlung den Bericht von der Breslauer Generalversammlung entgegen. Im Mittelpunkt der Diskussion stand die Kassierung der Leipziger Mandate, die von einer Reihe Kollegen als weder rechtlich begründet noch sachlich angebracht wurde. Hierzu sind folgende Resolutionen angenommen: Die Versammlung erhebt entschiedenen Protest gegen die Kassierung der Mandate der Leipziger Delegierten, die eine Entziehung von 17 (17) Mitgliedern bedeutet und ihnen auf dem Verbandstage jede Vertretung nahm. Die Versammlung kann die Begründung zur Kassierung der Mandate in keiner Weise als stichhaltig anerkennen und erklärt in der Sitzung des Verbandstages den Wunsch einer Einmündung beifolgend, der oppositionellen Haltung der Leipziger Kollegen einen Schlag zu verfehlen. — Die Wahl der Leipziger des Ansehens ergab die Wiederwahl der Kollegen Demmel, Dingel und Krüger. Als Kandidat für den internationalen Metallarbeiterkongress in Berlin wurde der Kollege Dammisch bestimmt.

Leipzig. Am 29. Juni wurde im Volksklub eine Generalversammlung der hiesigen Vertrauensleute abgehalten mit der Tagesordnung: 1. Stellungnahme zum internationalen Metallarbeiterkongress. 2. Bericht von der Generalversammlung in Breslau. Als Kandidat zum Kongress wurde der Kollege Ernst Schöner gegen zwei Stimmen aufgestellt. Sodann wurde auf Antrag von Ernst Schöner beschlossen, den Bericht über die Generalversammlung in Breslau von dem ersten Kollegen Schöner (Elbing) nicht entgegenzunehmen, sondern den Kollegen Rajajich vom Vorstand in Stuttgart aufzugeben, in der Leipziger Generalversammlung am 9. Juli den Bericht vom Verbandstag in Breslau zu geben. Ein Antrag von Dietrich, die Begegnung in der Diskussion auf 10 Minuten festzusetzen, wurde ebenfalls angenommen. Hierauf gab Kollege Hermann Schöner den Bericht der Leipziger Delegierten. Er führte aus: Die Leipziger Delegierten haben der Tagesordnung in Breslau nur zwei Tage beigemessen. Er wolle erklären, daß auch in Stuttgart und Hamburg die Bogen hochgehen, nicht nur in Leipzig allein. Er befragt die Zustimmung des Verbandstages und hat heraus, daß bei der Wahl der Mandatsprüfungskommission als erster der Kollege Benck (Hannover), ein junger Mitglied der Leipziger Ortsverwaltung, gewählt wurde. Diese Kommission, deren Vorsitz Hermann Schöner (Hannover) führte, erklärte einige Mandate für ungültig, dem Protest gegen Hamburg, da man schon damals gewußt hat, wurde nicht beigetragen. Bei der Kassierung der Mandate wurde es ja ausdrücklich festgestellt. Zur Unterstützung von Anträgen über namentliche Aufhebung von Mandaten verlor, während früher nur 7 notwendig waren. (Zusammenfassung: Streik des Abgeordneten)

Von den Delegierten waren circa 33 Prozent Geschäftsführer. Der Redner erwähnt den Besuch der Grabstätte Hoffmann und geht dann auf den Bericht des Vorstandes ein. Er bemerkt, daß schon der Bericht in der Leipziger Zeitschrift trotz seiner Kürze so ziemlich das Geleit hat, was der Vorstand ausgeführt habe. Zur Parteischule habe Kollege Schöner unter anderem bemerkt, daß die Parteischüler nach dem Besuch in der Regel keine Lust mehr haben, noch etwas zu machen. Schöner habe darüber eine Ansicht, als wenn Fortbildungsschüler auf die Parteischule gehen. Danach habe die Mandatsprüfungskommission durch Hermann Schöner (Hannover) berichtet. Er behandelte gleich den Protest aus Leipzig und beantragte die Ungültigkeit der Mandate und eventuelle Berufung der nicht gewählten Kandidaten nach Breslau. Er verlas den Bericht in der Leipziger Zeitschrift und wies auf den Sperr- und Selbstbruch besonders hin. Darauf habe Dittmann (Hamburg) für Gültigkeit gesprochen und Czernann im Auftrag der Kommission den Gegenantrag (die nichtgewählten acht Delegierten zu berufen) zurückgezogen. Ernst Schöner (Leipzig) hätte den Hauptvorstand aufgefordert, seine Stellungnahme zu dem Protest auch auf dem Verbandstag zu vertreten, habe er doch die Wahl bis auf zwei Lokale für gültig erklärt. Ziegler (Heilbronn) hätte dann betont: Lassen Sie sich nicht von den Gefühlen leiten, die Sie gegen Leipzig in den Herzen tragen; gleichen Sie nicht Delius Feuer. Er habe dringend empfohlen, die Mandate für gültig zu erklären. Schöner (Dresden) habe dann unter anderem Vorgänge von den Wahlen 1905 und 1907 zur Sprache gebracht und für als Argumente gegen die Wahl von 1913 gebraucht. Für die Ausführungen von Fleischer (Zutlingen), der einmal gestohlen, stehe immer wieder) sei die Bezeichnung gemein zu gering. Auf den Ruf: Beweise habe er gesagt: Beweise habe ich nicht, aber es ist schon so! Sodann sei der Bezirksleiter Schöffer (Dresden) zum Wort gekommen. Er sei über die Leipziger hergezogen, daß überhaupt nichts mehr gut an ihnen war. Auf Ruf: Woher weißt du denn das alles? sagte er: Meine Information ist aus sicherer Quelle. Darauf erklärte noch der Kollege Raffajich (Stuttgart): Der Vollzugsbericht ist nicht maßgebend gemein. Aber was der Vorstand nachher über die Zustände in Leipzig erfahren hat, hat uns veranlaßt, der Generalversammlung die Entscheidung zu überlassen. Durch Schlussantrag sei es nun zur Abstimmung gekommen, und zwar wurden mit 212 gegen 50 Stimmen nach Hause geschickt. Die große Zahl, die gegen uns stimmte, ist erklärlich aus der Art und Weise, wie man dort gegen die Leipziger gesprochen hat. — Auf Beschluß der Generalversammlung verließ Kollege Kunzmann an die Wende des Zentralwahlkomitees von Leipzig. Daraus geht hervor, daß Kollege Strauß zuerst Protest gegen die Gültigkeit der Wahl eingeleitet hat, weil der Vollzugsbericht mit dem festgedruckten Satz erschienen sei. Kollege Wiemer hat sich dem angeschlossen, hat aber verlangt, daß man vorher erst einmal sehen soll, was für ein Resultat zustande gekommen sei. Nach Feststellung des Wahlresultats beschloß dann das Komitee auf Antrag des Kollegen Deher, beim Vorstand Wahlprotest einzulegen. Der Vorstand kassierte die Wahlen von zwei Wahllokalen, lehnte aber die Anordnung einer Neuwahl ab, da der festgedruckte Satz im Vollzugsbericht kein ausreichender Grund sei, die ganze Wahl zu kassieren. Daraufhin beschloß das Wahlkomitee, Protest beim Verbandstag einzulegen. In der Hauptsache führt nun Lemmer aus: Die Schuld habe nicht das Wahlkomitee, sondern der Wahlvorstand, weil er eine Neuwahl unmöglich gemacht hat. Er wendet sich dann noch gegen die untenstehende Resolution. Dittmann erklärt: Das Wahlprotokoll stimmt nicht; im 14. Bezirk war sich das Wahlbureau einig, daß eine Wahlbeeinträchtigung nicht vorlag. Nachträglich habe der Wahlvorstand, der Kollege Ernst, auf sein Mandat Wahlprotest erhoben. Lieberach stellt fest, daß von Leipzig aus auch private Mitteilungen gemacht worden sind. Denn als man nach Breslau kam, war man dort sehr gut unterrichtet. Bausch und Fleischer haben die bekannten roten Zettel mitgebracht, während sich Schöffer äußerte, die Wahlen in Leipzig gehen nie ohne Krach ab. Schwarz habe aber erklärt, diesmal sei es bei der Wahl anständig zugegangen. Trotzdem hatte man die Wahl kassiert. Eine Anregung des Kollegen Schöner, die Stenogramme der Kollegen Fleischer, Schöffer und Schwarz vom Verbandstag zu verlesen, wurde abgelehnt. Ernst Schöner gibt einem großen Teil der Leipziger Kollegen Schuld an den bestehenden Zuständen, weil sie sich zu wenig um das Verbandsgeld kümmern. Man hat uns in E. Klau gemieden wie die Pest und mit regelhaften Schimpfworten belegt. (Hui-Kufe.) Was man dort fertiggebracht hat, ist schlimmer als Klassenjustiz. Kein bürgerliches Gericht macht jemand Vorwurfsanträge zum Vorwurf, die acht Jahre zurückliegen. Die Kollegen, die heute der Organisation angehören, können doch nicht für das verantwortlich gemacht werden, was andere, zum Beispiel Probst, der heute vom Vorstand beurlaubt wurde, 1905 geleistet haben. Welche Aufregung bei unserer Zeitung bestände, gäbe daraus hervor, daß Schöffer erklärte, die Arbeiterbewegung könne mit Prinzipien nicht vorwärts kommen. Der Redner erwähnt den Besuch der Grabstätte von Laßalle und führt aus: Wenn Laßalle hätte entstehen können, er hätte managen der Dasehenden gesagt: Fort mit dir, du gehörst nicht zu uns! (Stimmlicher Beifall.) Er schließt, an die Kranzgebende erinnernd: Kollegen, für uns treffen die Worte zu: Wer die Macht hat, hat das Recht, Fort mit der Macht, so gewinnt ihr das Recht. (Lebhafter Beifall.) Liebmann betont, daß der Schriftführer nach dem Ortsrat ein durchwegs selbständiges, vom Besolamäßigsten unabhängige Stellung einnehme und für seinen Bericht nur der Generalversammlung verantwortlich sei. Er habe mit dem Besolamäßigsten bei jedem Bericht Schwierigkeiten gehabt, man habe ihm sogar mit der Preskammision gedroht. Die Berichte hätten aber mit seiner Stellung als Redakteur gar nichts zu tun. Er habe den intimsten Satz in der Nummer vom 30. April einmal unterzeichnet, gibt aber zu, daß dies ein Fehler war. Der Zeitdruck sei durch ein launisches Versehen verschuldet worden. Der Bericht sei objektiv gewesen. Fleischer (Zutlingen) habe die Leipziger Metallarbeiter mit unerbittlicher Härte gegen eine Seite gestellt. Die Breslauer Delegierten seien unter Mittag bearbeitet und ruhig gemacht worden. Der Vorstand und die Bezirksleiter vom 1. Bezirk hätten großes Interesse daran, die Leipziger Delegierten zu beiseitigen. Der Vorstand habe diese Richtung nicht. Beutler erklärt, der Vollzugsbericht habe keine Wahlbeeinträchtigung enthalten, die Leipziger hätten schon, wie sie zu kassieren hätten. Es sei bedauerlich, daß durch die Schuld des Zentralwahlkomitees die Leipziger Kollegen mundtot gemacht worden. Der innere Hohn innerhalb der Organisation hätte viele Kollegen ab, sich an der Organisationsarbeit zu beteiligen. Er richtet mit den Worten: Wir werden die Einziger auf Leipzig setzen. Deher verweist auf die Frage kommenden Artikel des Vollzugsberichts. Der Vollzugsbericht sei eine Wahlbeeinträchtigung, denn es sei sonst nicht möglich, in der Vollzugsberichts Sache ist zu drücken. Liebmann habe ja selbst zugegeben, daß der Zeitdruck ein Fehler war. Er sei ja auch in Breslau als Vertreter gekommen. (Der Vorsitzende fragt nun mit dem Redner zur Ordnung, es sei heute nicht am Platz, darüber Ausführungen zu machen.) Deher bestätigt die Stellungnahme des Wahlkomitees. Rudig merkt sich, daß in einem Bericht, dessen Inhalt Sozialdemokraten sein wollen, ein solcher Satz als Wahlbeeinträchtigung gelten kann. Die Vorgänge in Breslau erinnernd an das prächtige Abgeordnetenhaus. Schöner hat in seinem Vortrag die Leipziger Delegierten noch verhöhnt, indem er sagte, die Leipziger würden die Kassierung ihrer Mandate als einen guten Rat annehmen. So würde Schöner aus einem guten Rat einen schlechten machen. Hermann: Wir müssen auch energisch gegen diese Wahlbeeinträchtigung protestieren. Der Verbandstag ist aufgelassen worden. Wir brauchen Mittel, man gegen die Leipziger operiert hat, ergibt sich daraus, daß die Vorgänge bei den Wahlen von 1905 und 1907 und die Wahlen zum Central- und zur Ortsverwaltung als Schlagebeispiel dienen, die Mandate zu kassieren. Wahrscheinlich hat ja selbst erklärt, der Vollzugsbericht ist nicht ausreichend genug, um die Wahlen für ungültig zu erklären. Der Vorstand hat sich einer Pflichtverletzung schuldig gemacht. Wenn Schöner in seinem Schlusswort in Breslau erklärte,

der Verbandstag habe die Leipziger mit soverem Herzen heimgeschickt, so sei das eine Zurechtweisung der Deffenlichkeit, denn der Verbandstag war froh, als wir raus waren. Der Redner wandte sich noch gegen die Ausführungen des Kollegen Deher. Man habe mit allerlei Schönerungen gearbeitet. — Ein hierauf von Probst gestellter Votum wurde abgelehnt. Schöner: Was hat das Wahlkomitee dazu veranlaßt, die Ungültigkeit zu erklären? Es ist nur eine kleine Clique, die es nicht verstanden kann, daß sie aus der Ortsverwaltung und dem Centralwahlkomitee gewählt worden ist, die deshalb keine Ruhe gibt und Neugewählte anstellt. Schöner gehöre zu den Reuten, die die Kassierung gefördert und Mitglieder aus dem Verband herausgedrückt haben. Die Delegiertenmonteure wählen ein Bild davon zu zeigen. Wenn man jetzt neue Mitglieder werden will, so müsse man darauf gefaßt sein, daß einem entgegengetreten wird mit dem Ruf: Breslau! (Stürmische Zustimmung.) Schöner bestätigt, daß wir uns gegenseitig wieder in die Augen sehen können. — Ein erneuter Votum wurde abgelehnt. Lieberach warnt die Versammlung, sich nicht provozieren zu lassen. Darauf wurde ein Antrag des Kollegen Schöner auf Schluss der Debatte angenommen. Nach einer längeren Geschäftsordnungsdebatte und persönlichen Bemerkungen wurde nachstehende Resolution gegen eine verschwindende Minderheit angenommen: Die am 25. Juni 1913 abende Generalversammlung der Vertrauensleute Leipzig erhebt mit Entschiedenheit Protest gegen die unerhörte Verletzung der 1700 organisierten Leipziger Metallarbeiter durch den Verbandstag von Breslau. Sie erklärt in der Kassierung der Mandate der Leipziger Delegierten einen Akt brutaler Willkür, der den Grundsätzen der Demokratie in der Gewerkschaft widerspricht. Nach der Ueberzeugung der Leipziger Metallarbeiter sind die Mandate ihrer Delegierten vom Vorstand und seinen getreuen Helfern nur kassiert worden, um unbehagliche Opponenten zu beseitigen. Die Leipziger Metallarbeiter protestieren gegen die Schamlosigkeit, mit der der Delegierte Schwarz (Dresden) und der Bezirksleiter Schöffer (Dresden) den Verbandstag in Breslau über die Leipziger Verhältnisse falsch unterrichtet haben; sie verwahren sich auch gegen den Delegierten Fleischer (Zutlingen), der die Leipziger Metallarbeiter in der gemeinsamen Weise beschimpft und mit Schmutz bedeckt hat. Der Protest der Versammelten richtet sich zugleich gegen die Mitglieder des Zentralwahlkomitees von Leipzig, die für den Wahlprotest gestimmt haben, und zwar erst dann, als sich herausgestellt hatte, daß die Gegner der Parteischule und der Selbstverwaltung der Zahlreichen bei den Wahlen unterlegen waren. Die Versammelten verlangen, daß diese Mitglieder ihre Ehrenämter in der Organisation niederlegen. Die Leipziger Metallarbeiter erklären, daß sie trotz des an ihnen verübten Gewalttätigen treu zur Organisation halten werden. Sie versprechen aber auch, treu an ihren Zielen festzuhalten und für den demokratischen Ausbau der Organisation wirken zu wollen. Eine andere Resolution forderte die Generalversammlung auf, dem Kollegen Liebmann ihre Mißbilligung darüber auszusprechen, daß der Satz in dem Vollzugsbericht festgedruckt war: Sie wurde jedoch mit sehr großer Majorität abgelehnt.

Annahme der Redaktion. Wir bedauern, daß die Versammlung der Leipziger Kollegen es abgelehnt hat, die Stenogramme über die Reden der Kollegen Fleischer, Schöffer und Schwarz verlesen zu lassen. Würde das geschehen, dann hätten verschiedene Unrichtigkeiten, die vorher ausgesprochen worden waren, nicht aufrecht erhalten und weitere hätten nicht gemacht werden können. Wir sind überzeugt, daß die meisten Leipziger Kollegen, die sich für die Protestresolution begeistern ließen, uns recht geben werden, wenn sie demnach das Protokoll der Breslauer Generalversammlung zu lesen bekommen. Die Wortführer und Beschuldigten, die in der Leipziger Versammlung erhoben wurden, sind ungerechtfertigt. Was soll man dazu sagen: Dem Vorstand wird ein Vorwurf daraus gemacht, daß er die Delegiertenwahl nicht kassiert hat. Das sagt man in dem gleichen Atemzug, in dem man die Wahl als Ordnungsgemäß erachtet. Wenn die Generalversammlung auf einer strengeren Auffassung kam als der Vorstand, so kann man doch diesem keinen Vorwurf machen. Und die Generalversammlung urteilt nach dem gesamten ihr unterbreiteten Material. — Dem Kollegen Schöffer unterstellt man Verleumdungen, die er nicht gemacht hat. Er hat nicht gesagt, daß man die Arbeiterbewegung mit Prinzipien nicht vorwärts bringen könne, sondern dem Sinne nach: In Leipzig erhebe man Dinge, die mit dem Verbande nichts zu tun haben, zu Prinzipienfragen, die dann als Wahlparole dienen. Als in der Leipziger Zeitschrift Nr. 140 der tendenziöse Sonderbericht über die Kassierung der Leipziger Mandate erschienen war, hat Schöffer in der 10. Sitzung am 21. Juni sofort eine Berichtigung gegeben. — Der Kollege Fleischer sandte uns, nachdem er den obigen Bericht über die Versammlung vom 25. Juni in der Leipziger Zeitschrift gelesen, folgende Erklärung: „Die Worte: Wer einmal gestohlen, steht immer wieder“, sind von dem Berichterstatter der Leipziger Zeitschrift entnommen. Ebenso ist der Ruf: Beweise und Beweise habe ich nicht, aber es ist schon so nur der Phantastische Schöners entnommen, denn ich habe diese Worte nicht gesprochen, ich habe die Leipziger Wahlmacher auf andere Weise charakterisiert. Bis jetzt habe ich dieser Gruppe der Leipziger Kollegen schon starke Gründe zugetraut, aber eine solche Entstellung nicht.“ — Der Kollege Ernst Schöner würde in große Verlegenheit kommen, wenn er betonen dürfte, daß die Leipziger Kollegen in Breslau wie die Pest gemieden worden seien. Sollten sie sich nicht selbst etwas isoliert haben? Und in die gleiche Verlegenheit würde der Kollege Liebmann kommen wegen seiner Bemerkung, daß die Delegierten unter Mittag bearbeitet und ruhig gemacht worden seien. Die Liste über die namentliche Abstimmung widerlegt diese Behauptung aufs schlagendste, denn es stimmten Delegierte für die Ungültigkeit der Leipziger Wahl, die wohl selbst in Leipzig als durchaus forschbar anerkannt werden müssen. Der verurteilte Vorwurf, die Delegierten seien nur Puppen in der Hand des Vorstandes und der Bezirksleiter gemein, richtet sich nun selbst. — Man mag den Leipziger Delegierten noch soviel zugute halten: Sie hätten sich mit ihrem Schicksal in etwas anderer Form doch auffinden sollen, als es der obige Vollzugsbericht widerstreift. Wenn man über die Breslauer Generalversammlung zu berichtet, wie sie es getan, kann man es zu begreifen, daß die Leipziger Zeitschrift sprach von einem „unmöglichlichen Vorgang“, von „Tendenzen, die in Metallarbeiter-Verband am Werke sind“, von „Umständen, die bezeichnend sind für den Charakter, den eine gewisse Stimmung im Metallarbeiter-Verband diesen aufzutragen vermöchte“. Wer dem Verbande einen besonderen Charakter aufzutragen möchte, das zeigen jedenfalls recht deutlich die Leipziger Vorgänge.

Rannheim. (Christlicher Terrorismus.) In der Nr. 25 des „Christlichen Deutschen Metallarbeiter“ vom 21. Juni 1913 befindet sich ein Artikel mit der Überschrift: „Rannheim. (Sozialdemokratischer Terrorismus.)“, der in den zwei geschickten Fäulen Zeugnis davon ablegt, wie im „Christlichen“ Lager die Tatsachen auf den Kopf gestellt werden. Zunächst soll bei dem hiesigen Spenglermeister W. E. K. ein junger christlicher Zehnger, weil er nicht zu dem Deutschen Metallarbeiter-Verband überzutreten wollte, derart terrorisiert worden sein, daß die Quälereien ihm Veranlassung gaben, die Stelle zu verlassen. Was ist Wahres an der ganzen Geschichte? Weder bei der Einstellung noch bei seiner Tätigkeit wurde der Spengler W. E. K. wegen seiner Zugehörigkeit zum „Christlichen“ Verband bestraft. Der junge Mann arbeitete sogar in dem Neubau des Deutschen Metallarbeiter-Verbandes zu Rannheim, weil der Meister nicht nach der Organisationsvorschrift eingetragene war. Der junge Mann hat sich auch nicht im geringsten beunruhigt, und er hätte sich jederzeit noch recht lange wohl gefühlt, wenn er als Spengler, aber wenigstens als Helfer zu gebrauchen gewesen wäre. Der Mann wurde wegen totaler Unfähigkeit entlassen. Merkwürdiger gab ihm noch den Rat, sich erst einmal in einer kleineren Stadt als Spengler niederzulassen.

well er sich dort besser werden lassen können. Alles andere ist aus den Fingern gesogen! — Beim zweiten Fall drehte es sich um einen christlichen Schlosser, der einem Kollegen unseres Verbandes seinen Werkzeugkasten aufgebunden hat; nach Verlauf der Verhandlung hörte er auf zu arbeiten. Auch ist der Kollege Schreinemann nicht Vertrauensmann unseres Verbandes. Wir erheben also daraus, daß die „christlichen“ Gelder sich gerne der Denunziation bedienen, auch wenn sie nicht die geringsten Unterlagen haben. Erst nach dem Vorwissen sagten die Kollegen: „Wie kann der dem andern seinen Werkzeugkasten aufbinden? Wenn der so viel Recht hat, dann geht man am besten selbst.“ Als der christliche Schlosser K. merkte, daß sich die Arbeiter diese Behandlung nicht gefallen lassen, hörte er auf, es wurde ihm also nicht gefündigt, sondern er ging. Allerdings erklärte Herr Schlossermeister Art dem „christlichen“ Sekretär H. bei dessen Vorstellwerden, daß er, falls K. nicht selbst gegangen wäre, ihn wegen Unfähigkeit entlassen hätte. Der Terrorismus schwebt also nur in der Phantasie des schwarzen Artfelfschreibers, der eingesehen hat, daß seine Schauerreden in Mannheim keinen Anklang finden, weshalb er sich an sein Verborgenes wendet in der Auffassung, in den schwarzen Ecken bleibe von dem Lügengeflecht etwas hängen. In Mannheim ernten halt die schwarzen Seelen nichts, deswegen wird das Mittel der Verleumdung angewendet.

Böfen. Die hiesigen Installateure und Rohrleger streifen. Zugut ist fernzuhalten.

Schwibus. Bei der Firma S. S. Kern (Fabrik landwirtschaftlicher Maschinen) freuten die Schlosser, Dreher, Schmiede, Normer zc. Die Firma hatte jetzt 1907 einen Tarifvertrag mit uns und dem Gewerksverein. Nachdem der Tarif formgerecht gekündigt war und von den Arbeitern, einer Bestimmung des Tarifes folgend, eine neue Vorlage eingereicht wurde, unterließ es die Firma, in irgend einer Form zu antworten. Auch das Einigungsamt des Gewerbegerichts rührte sich nicht, trotzdem auch eine Bestimmung im Tarif vorgesehen war, daß dieses eventuell eingreifen habe. Nachdem die Firma jede Verhandlung ablehnte, traten die Kollegen in den Streik. Zugut ist fernzuhalten.

Metallarbeiter.

Arnstadt i. Th. Der Betrieb der Firma Robert Behreiß (Aluminiumfabrik) ist zu einem Laubenschlag geworden. Die Ursache ist, daß nicht genügend brauchbares Werkzeug vorhanden ist. Den Kollegen, die zum Teil in Arnstadt arbeiten, ist es nicht möglich, einen einigermaßen auskömmlichen Verdienst zu erzielen. Die Kollegen aber, die in Stundenlohn arbeiten, können Herrn Behreiß nicht genug schaffen. Daß er daran selbst die Schuld trägt, leuchtet dem Herrn nicht ein. Auch die Lohn- und Arbeitsverhältnisse lassen viel zu wünschen übrig. Speist man doch einen 20jährigen Arbeiter mit 14 M. Wochenlohn ab. Auch die Stundenlöhne der Klempner sind sehr aufbesserungsbedürftig. Wocheneinrichtung und Verbandskasten sind nicht vorhanden. Der Arbeit ist im schlechtesten Zustand. Herr Behreiß sucht in auswärtigen Zeitungen öfters tüchtige Dreher und Klempner bei hohem Verdienst. Um die Kollegen vor Schaden zu bewahren, raten wir ihnen, den Betrieb so lange zu meiden, bis die Mängel beseitigt sind. Auch bemerken wir, daß es in Arnstadt nur den einen kleinen Betrieb dieser Branche gibt.

Schmiede.

Bremen. Der im Jahre 1910 mit dem Zentralverband der Schmiede und der hiesigen Schmiedemeisterung abgeschlossene Vertrag der Schmiedegesellen ging mit dem 30. Juni dieses Jahres zu Ende. Da der Zentralverband der Schmiede inzwischen zum Deutschen Metallarbeiter-Verband übergetreten ist, wurden von diesem auch die Vorarbeiten für einen neuen Vertrag übernommen. Um zunächst einmal zu sehen, wie bei den Metallgesellen die Verhältnisse lagen, wurden statistische Erhebungen über die Lohn- und Arbeitsverhältnisse veranstaltet. Diese Erhebung ergab, daß nur 35 von etwa 60 vorhandenen Schmiedemeistern Gesellen beschäftigten. Diese 35 Meister beschäftigten 70 Gesellen, 22 Lehrlinge und einige Schlosser. Von den 70 Gesellen haben sich 54 an der Statistik beteiligt. Von diesen 54 sind 16 verheiratet und haben 22 Kinder, 38 sind ledig. Der jüngste Geselle war 18, der älteste 56 Jahre alt. Das Durchschnittsalter war 24,6 Jahre. Im Schmiedegewerbe werden Wochen- und Stundenlöhne bezahlt. Von den Beteiligten waren 16 im Wochen- und 38 im Stundenlohn beschäftigt. Im Wochenlohn wurden von 24,50 M. bis zu 40 M. bezahlt. Der Durchschnittslohn betrug 30,72 M. Als Stundenlöhne wurden von 4 1/2 S. bis 6 1/2 S. bezahlt. Der Durchschnittslohn betrug 5 3/4 S. die Stunde. Die Arbeitszeit betrug seit dem 1. Juli 1911 9 Stunden. Unklarheit herrscht bei der Bezahlung von Ueberstunden, da bei einer Anzahl von Meistern die tariflichen 33 1/3 Prozent nicht bezahlt wurden. Organisiert waren die Beteiligten alle im Deutschen Metallarbeiter-Verband. Ferner ging aus der Statistik hervor, daß Kost und Logis beim Meister ganz abgeschrieben ist. Beim Abschluß des neuen Vertrages war es den Unterhändlern zunächst um die Erhöhung der Wochen- und der Stundenlöhne zu tun. So schwer wie der Standpunkt auch war, da leider noch eine Reihe anderer Städte niedriger Löhne bezogen, so gelang es doch, den Mindestlohn für jüngere Gesellen von 45 auf 48 und für ältere Gesellen von 56 auf 60 S. zu erhöhen. Am 1. Juli 1914 werden die Stunden- und Mindestlöhne um weitere 2 S. und am 1. Juli 1915 wieder um 1 S. erhöht. Das Resultat ist eine Lohnzulage von 6 und 7 S. in der Vertragsdauer. Da es sich hierbei nur um Mindestlöhne handelt, müssen tüchtige Gesellen besser bezahlt werden, außerdem muß jeder Geselle selbst seinen Mann stellen, um mehr verdienen zu können. Der zweite wichtige Punkt war die Arbeitszeit. Seit zwei Jahren besteht die neunstündige Arbeitszeit. Es galt deshalb, unter 9 Stunden herunterzukommen. Es kommt hierbei in Betracht, daß das Schmiedehandwerk im allgemeinen zu den schwersten gehört. Es ist deshalb eine der Hauptaufgaben, die Arbeitszeit nicht allzulange auszubehalten. Da an eine tägliche Verdünnung nicht zu denken war, wurde schließlich vom 1. Juli 1914 an die 53-Stundenwoche vereinbart. Es wird dann täglich 9 und Sonnabends nur 8 Stunden gearbeitet. Im ganzen genommen kam folgender Vertrag zustande: 1. Die Arbeitszeit beträgt täglich 9 Stunden, und zwar von 7 Uhr morgens bis 6 Uhr abends einschließlich einer halbstündigen Frühstück- und einer 1/2 stündigen Mittagspause. In den Werktagen von Ostern, Pfingsten und Weihnacht ist um 5 Uhr Feierabend. Vom 1. Juli 1914 an wird Sonnabends nur 8 Stunden gearbeitet. 2. Die bestehenden Löhne werden um 5 Prozent erhöht. Der Mindestlohn beträgt vom 1. Juli 1913 an für jüngere Gesellen 48 S. die Stunde. Feuerschmiede werden nach Leistung bezahlt, jedoch nicht unter 60 S. die Stunde. Gesellen, die trotz des Lohnaufschlages den Mindestlohn nicht erreichen, erhalten einen um soviel höheren Zuschlag, daß der Mindestlohn erreicht wird. Am 1. Juli 1914 werden die Löhne um 2 S. erhöht, so daß der Mindestlohn 50 S. für jüngere Gesellen und 62 S. für Feuerschmiede beträgt. Am 1. Juli 1915 werden die Löhne um einen weiteren Pfennig erhöht, so daß dann die Mindestlöhne 51 und 63 S. die Stunde betragen. Die Lohnauszahlung erfolgt freitags vor Schluß der Arbeitszeit. Ueberstunden dürfen nur in dringenden Fällen gemacht werden. Sind solche in Aussicht nicht zu vermeiden, so wird für die ersten beiden Stunden ein Zuschlag von 33 1/3 Prozent, für jede folgende Stunde ein solcher von 50 Prozent gewährt. 3. Gegenwärtige Kündigung findet nicht statt, beide Teile können das Arbeitsverhältnis am Schluß eines jeden Arbeitstages lösen, jedoch ist der Geselle verpflichtet, dem Meister vor Beendigung des Arbeitsverhältnisses dieses mitzuteilen. In jeder Werkstatt muß ein Kleiderkasten und eine richtig gehende Uhr vorhanden sein. Außerdem muß ein Verbandskasten, den Unfallversicherungsbeiträge entprechend mit dem nötigen Verbandsgeld versehen, an einem stets zugänglichen Orte angebracht sein. Für Unfallkosten des Verbandskastens sorgt der Meister. Jeder Geselle ist verpflichtet, die Arbeitsstätte sowie das Werkzeug, welches ihm anvertraut ist, in

bester Ordnung zu halten und nach jedem Gebrauch zu reinigen und an den richtigen Platz zu bringen. Auch hat jeder Geselle seinen Platz kurz vor Feierabend reinzumachen. Jeder Geselle hat für das ihm gelieferte Werkzeug und Material selbst aufzukommen und wird ihm das etwa fehlende Werkzeug sowie Material, welches er infolge der unangemessenen Arbeit, welcher er nicht vorziehen kann, vorzüglich verdirbt oder verpfuscht, von seinem Lohn in Abzug gebracht. § 4. Um ein friedliches Nebeneinanderarbeiten von Arbeitgeber und Arbeitnehmer zu ermöglichen und zur Vermeidung von Streitigkeiten, welche aus diesem Vertrag entstehen könnten, wird eine Kommission von zehn Personen eingesetzt, welche je zur Hälfte von den vertragschließenden Parteien gewählt werden. In der Kommission eine Sitzung über einen Punkt nicht zu erzielen, so soll der Vorsitzende des Gewerbegerichts als Unparteiischer den Vorsitz führen. Auf Verlangen der Kommission können je ein Vertreter des Innungsvorstandes und des Vorstandes des Metallarbeiter-Verbandes an den Sitzungen teilnehmen. § 5. Alle Beschwerden über Streitigkeiten, die aus diesem Vertrag im Gewerbe entstehen, sind an den Vorsitzenden der Innung und an den Vorsitzenden des Metallarbeiter-Verbandes, Verwaltungsstelle Bremen, zu richten, die dieselben zu prüfen und wenn möglich zu erledigen haben. Gelingt dies nicht, so soll die Kommission zusammentreten. Beide Vorsitzende haben den Zeitpunkt der Sitzung festzusetzen. In den Sitzungen sind die Parteien zu hören. Auch alle Streitigkeiten im Gewerbe, welche zur Arbeitsentziehung in einem Betriebe oder in der ganzen Stadt führen könnten, sind der Schlichtungskommission zu unterbreiten. § 6. Verträge neben diesem haben keine Gültigkeit. § 7. Dieser Vertrag tritt am 1. Juli 1913 in Kraft und endet mit dem 1. Juli 1916, derselbe kann vor dem 1. April 1916 nicht gekündigt werden. Dieser Vertrag ist von diesem Datum an am 1. April jeden Jahres kündbar, und zwar mit dreimonatlicher Kündigungsfrist. Erfolgt von keiner Seite eine Kündigung, so läuft der Vertrag automatisch, und zwar immer auf ein Jahr weiter, mit der Maßgabe, daß eine Kündigung am 1. April des Vertragsjahres erfolgen muß. § 8. Dieser Vertrag ist in jeder Werkstatt sichtbar auszuhängen. — Haben wir auch nicht alles erreicht, was gefordert worden war, so ist mit diesem Vertragsabschluß doch ein weiterer Fortschritt erzielt worden. Wenn jeder Schmiedegeselle auch künftig seinen Mann stellt, ist und entschlossen zur Organisation steht, werden wir auch in dieser Vertragsdauer wieder einen großen Schritt vorwärts kommen.

Werftarbeiter.

Breslau. Der Streik der Belegschaft der E. Wollheim'schen Schiffswerft in Cosel bei Breslau ist beendet. Die Verhandlungen mit der Direktion ergaben ein befriedigendes Resultat, weshalb am 1. Juli die Arbeit wieder aufgenommen wurde.

Rundschau.

Sechsstundentag!

Die Welt steht nicht still trotz aller Scharfmacher und Arbeiterfeinde. Schiere und langwierige Kämpfe gingen der diesmaligen Erneuerung der Tarifverträge in der Holzindustrie, im Bau- und Malergewerbe voraus, aber die Arbeiter erlangten doch weitere Arbeitszeitverkürzungen und Lohnverbesserungen. In Hamburg erreichten die Bildhauer sogar den Sechsstundentag! Nach den Mitteilungen der Bildhauer-Zeitung (Fr. 25) bestimmt darüber § 2 des neuen Tarifvertrages folgendes:

Arbeitszeit. Die tägliche Arbeitszeit beträgt 7 Stunden, Sonnabends eine halbe Stunde weniger. Sie beginnt vormittags 8 1/2 Uhr und endet nachmittags 4 1/2 Uhr. Vom 15. November bis 1. Februar beträgt die Arbeitszeit 6 Stunden, bei einem Lohnabzug von 1 M. pro Tag, an den Sonnabenden jedoch nur 50 S. Mittagspause während des ganzen Jahres von 12 bis 1 Uhr. In den Tagen vor den drei hohen Festen Schluß der Arbeitszeit 3 Uhr.

Der kurzen Arbeitszeit entsprechen natürlich hohe Löhne. Darüber bestimmt § 4 des Tarifvertrages:

Arbeitslohn. Es wird in Accord oder Taglohn gearbeitet. Der Arbeitslohn beträgt der Arbeitskraft entsprechend 10, 11 und 12 M. pro Tag und muß bei Wochenlohn voll ausbezahlt werden. Außerordentlich tüchtige Kräfte können höher entlohnt werden. Bei Accordarbeiten werden 10 M. für jeden gearbeiteten Arbeitstag abschlägig ausbezahlt, sofern dieselben verdient sind. Wird bei Streitigkeiten über Accordhöhe keine Einigkeit erzielt, so wird die Arbeit in Tagelohn ausgeführt. Arbeitskräfte, die den Mindestlohn nicht verdienen, können geringer entlohnt werden; die Beschäftigung solcher minderbezahlter Kräfte ist den Vertragsparteien kundzugeben. — An Zuschlägen von vorliegendem Lohn wird gezahlt: für Ueberstunden 25 Prozent, für Nachtarbeit 50 Prozent, für Sonntagsarbeit und für Arbeiten an gesetzlichen Feiertagen 50 Prozent.

Mit diesen Arbeitszeit- und Lohnverhältnissen dürften die Hamburger Bildhauer an der Spitze der deutschen Arbeiter stehen. Sie haben bereits die Höchstgrenze überschritten und streuen sich im Sommer des Siebens- und im Winter des Sechstundentages. Und dabei kann das Bildhauergewerbe in Hamburg nicht nur weiterbestehen, sondern sehr wahrheitsgemäß gebietet es dabei noch besser als vorher. Gute Arbeitsbedingungen erhöhen Lust und Liebe, Freude und Eifer zur Arbeit und es werden beste Leistungen vollbracht. So werden die Arbeiter zu Kulturmenschen. Von der früher allgemein üblichen Verkümmelung der Arbeiter durch die Unternehmer, daß sie vermehrte freie Zeit doch nur zu höherer Lumberei, zu ausgebeuteter, längerer Wirtschaftskrise verwenden oder mißbrauchen würden, ist jetzt kaum mehr die Rede, nachdem eine reiche Erfahrung das Gegenteil beweist. Die Unternehmer im Hamburger Bildhauergewerbe haben sich zweifelslos von ihrem Entgegenkommen ebenfalls die besten Wirkungen versprochen, sonst würden sie die Arbeiterleistungen nicht bewilligt haben. Erwähnt sei aus dem Tarifvertrag noch die achtstündige Lohnzahlung und die dreijährige Geltungsdauer.

Der letzte Fortschritt marschiert also allen Hindernissen und Schwierigkeiten zum Trotz. Aber er vollzieht sich nicht von selbst, er muß erkämpft und erzwungen werden, was nur eine starke und leistungsfähige Gewerkschaft zu vollbringen vermag.

Der Bundesrat hebt die Rechte der Krankenkassenmitglieder auf.

Die Väter der Reichsversicherungsordnung hatten beinahe als eines ihrer wichtigsten Ziele die Beschränkung der Selbstverwaltung der Krankenkassen durch die Mitglieder im Auge. Namentlich lief greift das neue Recht in diesem Punkte ein. Was das Gesetz den Mitgliedern an Selbstverwaltung nimmt, scheint dem Bundesrat nach nicht zu genügen, weshalb er durch Verordnungen nachhilft. Eines der wichtigsten Rechte der Versicherten ist die Festlegung der Kassenleistungen durch die gewählten Vertreter. Die Reichsversicherungsordnung unterscheidet ebenso wie das alte Krankenversicherungsgesetz zwischen Regel- und Mehrleistungen. Die Regelleistungen sind absolut unzulänglich. Soll die Krankenversicherung nur einigermaßen ihren Zweck erfüllen, so müssen die Kassen sich schon entschließen, die Ueberwälzung ihrer Mitglieder durch Einführung von Mehrleistungen wirksamer zu machen. Die Reichsversicherungsordnung hebt eine Reihe von Mehrleistungen vor, so Erhöhung des Krankengeldes, Ausbehnung der Unterführungsdauer, Gewährung von Krankentage an Familienangehörige, Erweiterung des Wohnzimmers- und Säuglingszuschusses und andere. Bei der Einführung über die Festlegung von Mehrleistungen mitzutreten ist für die Versicherten von der größten Bedeutung, weil es sich hierbei um ihre Interessen handelt. Dieses Recht ist durch eine Verordnung des Bundesrats den Mitgliedern der Betriebs- und Innungs-Krankenkassen gen. o. n. m. a. z. o. r. d. e. Die Wünsche dieser Reichskassierer sind sozialpolitisch und politisch gleich interessant. Die Regierung befolgte von Anfang an den Zweck, die gewählten Vertreter der

Kassenmitglieder bei der Errichtung der neuen Kassenleistungen auszuscheiden. Nach ihrem Vorschlag ist im Einführungsgesetz bestimmt, daß der Antrag auf Zulassung unter der Reichsversicherungsordnung für Ortskrankenkassen nur auf Beschluß der Generalversammlung, für Betriebskrankenkassen vom Unternehmer nach Anhören von Versicherten und für Innungs-Krankenkassen von der Innung nach Anhören des Gesamtschusses gestellt werden kann. Gleichzeitig mit dem Antrag auf Zulassung oder binnen einer vom Versicherungsamt zu bestimmenden Frist sollen die neuen Satzungen eingereicht werden. Wer die Satzungen zu beschließen hat, steht nicht im Gesetz. In der Begründung des Regierungsentwurfs ist allerdings die kurze Bemerkung zu finden, daß die neuen Satzungen die Antragsteller aufzustellen haben, mithin bei einer Ortskrankenkasse der Vorstand, bei einer Betriebskrankenkasse der Unternehmer, bei einer Innungs-Krankenkasse die Innung. Irgend eine Begründung zu dem Verlangen, die Rechte der Kassenmitglieder durch Fernhaltung von der Beschlußfassung über die Kassenleistungen zu beschneiden, hat die Regierung nicht gegeben. Im Reichstag ist über die von der Regierung gewünschte Aenderung gar nicht gesprochen worden. Wer sich der Vorgänge bei der Verabschiedung der Reichsversicherungsordnung und des Einführungsgesetzes noch erinnert, der weiß, daß der Reichstag hierbei keine besonders würdevolle Rolle gespielt hat. Besonders das Einführungsgesetz hat in weniger als vier Wochen seine Erledigung gefunden. Im Kommissionsbericht findet sich nur die Bemerkung, daß die Artikel 17 bis 24 in der ersten Lesung ohne Diskussion angenommen seien und auch in der zweiten Lesung ist nur ein Änderungsantrag gestellt, der mit der hier fraglichen Bestimmung nichts zu tun hat. Sonach könnte es scheinen, als wenn der Reichstag durch Stillschweigen die Bemerkung in der Begründung des Regierungsentwurfs gebilligt habe. Wir glauben allerdings, daß die Gehe, mit der die Erledigung betrieben worden ist, die Ursache für das Fehlen einer Stellungnahme des Reichstags und seiner Kommission ist. Die Bemerkung in der Begründung des Entwurfs ist von verschiedenen Seiten angefochten und es ist nachgeholt worden, daß das Gesetz gar keinen Anhalt bietet, den Generalversammlungen der bestehenden Krankenkassen die Beschlußfassung über die Anpassung der alten Statuten an das neue Recht zu nehmen. Besonders Dr. Hoffmann, vortragender Rat im preussischen Ministerium für Handel und Gewerbe, wendet sich in dem amtlichen Kommentar zur Reichsversicherungsordnung, der von Mitgliedern des Reichsversicherungsamts herausgegeben worden ist, sehr bestimmt gegen die Bemerkung. Er kommt nach einer längeren Polemik zu dem Schluß:

„Bis zum Inkrafttreten der neuen Satzung sind alle Rechts-handlungen der bestehenden Krankenkassen nach dem Krankenversicherungsgesetz zu beurteilen, ganz abgesehen davon, daß ein Bedürfnis für die vorzeitige Anwendung der Bestimmungen der Reichsversicherungsordnung nicht anerkannt werden kann. Hiernach muß angenommen werden, daß über die Aenderung der geltenden Satzung zwecks Nachschens der Zulassung die Generalversammlung gemäß § 36 Ziffer 2 des Krankenversicherungsgesetzes zu beschließen hat und daß ohne eine ausdrückliche Vorschrift des Gesetzes die Ausführungen in der Begründung nicht dazu ausreichen, um der Generalversammlung die wichtigste Befugnis ohne durchschlagenden Grund zu entziehen.“

Der Regierung müssen später noch Bedenken gekommen sein, ob mit den Vorschriften des Gesetzes allein sich der Wunsch der Unternehmer, für ihre Krankenkassen die Satzung allein ausfüllen zu dürfen, erfüllen lasse. Um diese Möglichkeit zu schaffen, hat sie noch nach Ablauf der Frist für Stellung der Anträge auf Zulassung eine Verordnung des Bundesrats erlassen, die besagt, daß die neuen Satzungen bei einer Ortskrankenkasse von der Generalversammlung, bei einer Betriebskrankenkasse von dem Unternehmer nach Anhören der Versicherten und bei einer Innungs-Krankenkasse von der Innung nach Anhören des Gesamtschusses zu errichten sind. Formell ist der Bundesrat zum Erlaß einer solchen Verordnung berechtigt, denn Artikel 100 des Einführungsgesetzes gibt ihm Mandatvollmacht. Es hat aber kein Mensch daran gedacht, daß der Bundesrat von seiner Vollmacht, gegen die im Reichstag schwere Bedenken laut geworden sind, zur Sämlerung der Rechte der Mitglieder Gebrauch machen würde, die Regierung auch nicht, denn sie glaube ja, im Gesetz selbst schon hierzu die Handhabe zu besitzen. Der Zweck ist erreicht: die Großindustriellen in ihren Betriebskrankenkassen und die Handwerksmeister in den Innungen bestimmen, wie die Krankenversicherung beschaffen sein soll. Was dabei herauskommen wird, kann man sich denken. Die Versicherten sind ausgeglückt.

Der Reichstag wird aber nach dieser Erfahrung hoffentlich in der Erteilung von Generalvollmachten an den Bundesrat etwas vorsichtiger sein.

Gewerbegerichtliches.

Abgabe für Werkzeug. Ist der Arbeitgeber unter allen Umständen berechtigt, den Arbeiter ein Abgabe für verdorrte oder verlorene Werkzeuge zu machen, wenn sie sich durch Unachtsamkeit verpflichtet haben, das Werkzeug beim Austritt vollständig und in gutem Zustande abzuliefern? (Würgerisches Gesetzbuch § 611, 254. — Urteil des Gewerbegerichts Bremen vom 21. Februar 1913; eingeleitet vom Vorsitzenden Richter Dr. Schminde.) Beklagte (eine Waggonfabrik) läßt ihre Arbeiter bei Beginn der Beschäftigung unterzeichnen, daß sie Werkzeug in bestimmter Anzahl und Art erhalten haben und sich durch Unterschrift verpflichten, das Werkzeug bei Austritt vollständig und in gutem Zustande abzuliefern sowie für verlorene oder durch ihr Verschulden verbrauchte Stücke Ersatz zu leisten. Die Kläger, denen bei der Lohnzahlung eine gewisse Summe vom Lohn abgezogen wurde, weil sie ihr Werkzeug nicht vollständig abgelistet haben, verlangen diesen Betrag als Teil ihres Lohnes mit der Klage.

Die Klage ist abgewiesen. Aus den Gründen: Es ist davon auszugehen, daß der Arbeitnehmer das Werkzeug, das ihm bei Beginn der Arbeitszeit ausgehändigt wird, bei Beendigung des Arbeitsverhältnisses vollständig abzuliefern hat. Fehlt etwas, so liegt dem Arbeiter der Beweis ob, daß das Fehlen nicht auf sein Verschulden zurückzuführen ist. Im vorliegenden Falle haben die Arbeiter schließlich für jeden Verlust garantiert. Trotzdem steht ihnen der Beweis offen: Einmal, daß ein unter der Garantie stehender Vorbestand nicht gegeben ist (daß ihnen zum Beispiel das Werkzeug gestohlen wurde), sodann, daß bei dem Verlust des Werkzeugs ein Verschulden des Arbeitgebers mitgewirkt hat, das ja nach dem Grade der Ursächlichkeit die Ersatzpflicht des Arbeiters mindern oder ganz aufheben kann. Wenn auch ein solches mitwirkendes Verschulden ohne Zweifel darin bestehen kann, daß dem Arbeiter keine genügende Aufwachungsgelegenheit gewährt wird, so können doch die Ausfahrungen, die im vorliegenden Falle an dem Werkzeugträger, der den Arbeitern geliefert wird, gemacht sind, als stichhaltig nicht anerkannt werden, ganz abgesehen davon, daß hätte nachgewiesen werden müssen, daß der Verlust des Werkzeuges auf die angebliche Mangelhaftigkeit des Schrankes zurückzuführen ist. Bei durchaus mangelhafter Aufwachungsgelegenheit in einem Betriebe, der außerdem seiner ganzen Art nach den Verlust des Werkzeuges begünstigt, kann unter Umständen der Garantievertrag als unbillig angesehen sein. Umstände dieser Art kommen aber hier nicht in Betracht. Die Beklagte konnte daher einen entsprechenden Teil des Lohnes zurückhalten. (Gewerbe- und Kaufmannsgericht, Nr. 8 vom 1. Mai 1913.)

Arbeiterversicherung.

Anfall beim Spielen an Betriebsgeräten. sk. (Nachdr., auch in: Auszüge, verboten.) Die leidige Spielerei von jugendlichen Arbeitern an Betriebsgeräten während der Arbeitspausen hat schon mancher Unfall verursacht. Solche Unfälle gelten im allgemeinen nicht als Betriebsunfälle im Sinne des § 1 des Gewerbeunfallversicherungs-

